

VERLAUTBARUNG DER GRUNDUMLAGEN FÜR 2021

Gemäß § 141 Abs. 5 Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG, BGBl. I Nr. 103/1998 idF BGBl. I Nr. 108/2018, BGBl. I Nr. 15/2020 iVm § 36 Abs. 3 Geschäftsordnung der WKÖ wird verlautbart:

Die steirischen Fachgruppen (Landesinnungen, Landesgremien) haben für das Jahr 2021 die in der nachfolgenden Aufstellung enthaltenen Grundumlagen gemäß § 123 Abs. 3 WKG beschlossen.

Die Beschlussfassung der Grundumlage bei den Fachvertretungen erfolgte gemäß § 123 Abs. 5 WKG durch die entsprechenden Fachverbände.

Die Beschlüsse der Fachgruppen wurden am 10. November 2020 vom Präsidium der Wirtschaftskammer Steiermark und die Beschlüsse der Fachverbände im Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich am 25. November 2020 genehmigt.

Die Grundumlagenbeschlüsse treten am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Gemeinsame Bestimmungen für alle Fachorganisationen

Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG:

Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag festgesetzt, so ist dieser von natürlichen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereinen und allen anderen juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten, sofern diese Rechtsfolge im Beschluss der zuständigen Fachorganisation nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Ruhensatz gemäß § 123 Abs. 9, 2. Satz WKG:

Ruht/Ruhens die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigungen(n) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage höchstens in halber Höhe zu entrichten.

Weitere Bestimmungen des § 123 Abs. 9 WKG:

Die Grundumlage ist eine unteilbare Jahresumlage; sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt.

Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

Neugründerbonus gemäß § 123 Abs. 14 WKG:

Wer erstmalig eine Berechtigung iSd § 2 Abs 1 WKG erwirbt oder eine Unternehmung rechtmäßig selbständig betreibt (ausgenommen: Rechtsformänderungen oder Umgründungen), ist im darauffolgenden Kalenderjahr von der Grundumlage befreit.

Graz, im Dezember 2020

Sparte Gewerbe und Handwerk

101 Landesinnung Bau

Beschluss der Fachgruppentagung am
14.09.2020

Die Grundumlage berechnet sich aus einem Promillesatz der an eine Gesundheitskasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (im Folgenden kurz „SV-Beitragssumme“) des vorangegangenen Jahres unter Berücksichtigung eines fixen Mindestbetrages gemäß § 2 Abs. 1 der Umlageordnung von

180,00 Euro

Abhängig von der SV-Beitragssumme sind Promillesätze für folgende Stufen festgelegt:

- Stufe 1: bis € 600.000,- 6 Promille
- Stufe 2: über € 600.000,- bis € 1.200.000,- 6 Promille
- Stufe 3: über € 1.200.000,- 6 Promille

Die Grundumlage errechnet sich durch Addition der sich in der jeweiligen Stufe unter Anwendung des jeweiligen Promillesatzes ergebenden Beträge unter Berücksichtigung eines fixen Höchstsatzes von

4.000,00 Euro

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage

90,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

103 Landesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler

Beschluss der Fachgruppentagung am
16.09.2020

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied in der Höhe von

2,00 %

Mindestbetrag

250,00 Euro

Höchstens

800,00 Euro

Pro Betriebsstätte - fester Betrag.

47,50 Euro

Es erfolgt keine Rechtsformstaffelung im Sinne des WKG.

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage

125,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

104 Landesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker

Beschluss der Fachgruppentagung am
15.09.2020

Pro Mitglied ein fester Betrag der Höhe nach differenziert je
Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: Hafner, Platten- und
Fliesenleger und Keramiker sowie aller sonstigen Berufszweige:
Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen
Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied der Höhe nach
differenziert je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:

Hafner	1,25 %
Platten- und Fliesenleger	1,25 %
Keramiker	1,25 %
alle sonstigen Berufszweige	1,25 %

Pro Betriebsstätte zum 31.12. des Vorjahres gemeldet,
zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte, ein fester
Betrag der Höhe nach differenziert für folgende Berufszweige:

Hafner	280,00 Euro
Platten- und Fliesenleger	280,00 Euro
Keramiker	280,00 Euro
alle sonstigen Berufszweige	280,00 Euro
Für die 3. und jede weitere Betriebsstätte	140,00 Euro
Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt maximal	2.500,00 Euro

Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird
ausgeschlossen.

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG
mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt
die Grundumlage 140,00 Euro

Der Grundlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und
mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

105 Landesinnung der Maler und Tapezierer

Beschluss der Fachgruppentagung am 14.09.2020

Für den Berufszweig der Maler und Anstreicher:
Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied in der Höhe von Mindestens 2,10 %
172,00 Euro

Höchstens 1.124,00 Euro

Erste Betriebsstätte fester Betrag 0,00 Euro

Pro weiterer Betriebsstätte fester Betrag 172,00 Euro

Bei Zugehörigkeit zu mehreren Berufszweigen geht die der Maler und Anstreicher vor.

Für den Berufszweig der Tapezierer und Dekorateure:
Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied in der Höhe von Mindestens 2,10 %
298,00 Euro

Höchstens 1.124,00 Euro

Erste Betriebsstätte fester Betrag 0,00 Euro

Pro weiterer Betriebsstätte fester Betrag 209,00 Euro

Für die sonstigen Berufszweige:
Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied in der Höhe von Mindestens 2,00 %
99,00 Euro

Höchstens 791,00 Euro

Erste Betriebsstätte fester Betrag 0,00 Euro

Pro weiterer Betriebsstätte fester Betrag 99,00 Euro

Für alle Berufszweige:

Eine Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen.

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

Es erfolgt keine Rechtsformstaffelung im Sinne des WKG.

Ruht (Ruhent) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 49,50 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

106 Landesinnung der Bauhilfsgewerbe

Beschluss der Fachgruppentagung am 18.09.2020

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

Für alle Berufszweige, ausgenommen die gesondert Angeführten:

Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied in der Höhe von Mindestsatz 1,00 %
150,00 Euro

Höchstsatz 320,00 Euro

Zusätzlich fester Betrag pro Betriebsstätte im Berufszweig Brunnenmeister; Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung; Bauwerksabdichter; Stuckateure und Trockenausbauer; Gipser	45,00 Euro
€ 45,00 ohne Mindestsatz wenn weitere Betriebsstätte im selben Berufszweig!	
Zusätzlich fester Betrag pro erster Betriebsstätte für den Berufszweig Erzeuger von Baustoffen aller Art und Gartendekor (Bundeswerbung Beton)	950,00 Euro
Für den Berufszweig Betonwarenerzeuger: Betonwarenerzeuger - Mindestsatz	260,00 Euro
Betonwarenerzeuger - Höchstsatz	520,00 Euro
Zusätzlich fester Betrag pro Betriebsstätte im Berufszweig	45,00 Euro
Für den Berufszweig Sand-, Kies-, Schotterunternehmen sowie Steinbruchunternehmen	
Mindestsatz	200,00 Euro
Höchstsatz	400,00 Euro
Zusätzlich pro weiterer Betriebsstätte fester Betrag im Berufszweig	100,00 Euro
Für den Berufszweig der Bodenleger: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied in Höhe von	0,60 %
Mindestsatz	240,00 Euro
Höchstsatz	800,00 Euro
Zusätzlich fester Betrag pro Betriebsstätte im Berufszweig	45,00 Euro
Für den Berufszweig der Pflasterer: die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied in Höhe von	2,00 %
Mindestsatz	250,00 Euro
Höchstsatz	600,00 Euro
Zusätzlich pro Betriebsstätte fester Betrag im Berufszweig	95,00 Euro
Für den Berufszweig der Steinmetze: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied in Höhe von	1,20 %
Mindestsatz	362,00 Euro
Höchstsatz	1.521,00 Euro
Zusätzlich pro weiterer Betriebsstätte fester Betrag im Berufszweig	143,50 Euro
Es erfolgt keine Rechtsformstaffelung im Sinne des WKG.	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage zumindest auf Basis einer Betriebsstätte	75,00 Euro
Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.	

107 Landesinnung Holzbau

Beschluss der Fachgruppentagung am
15.09.2020

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.	
Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied in der Höhe von	1,30 %
Mindestbetrag	200,00 Euro
Höchstens	3.200,00 Euro
Fester Betrag für die erste Betriebsstätte	135,00 Euro
Fester Betrag für jede weitere Betriebsstätte	135,00 Euro
Es erfolgt keine Rechtsformstaffelung im Sinne des WKG.	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	100,00 Euro
Der Grundlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.	

108 Landesinnung der Tischler und Holzgestalter

Beschluss der Fachgruppentagung am
24.09.2020

Pro Mitglied ein fester Betrag	
Pro Betriebsstätte ein fester Betrag in den Berufszweigen	
a) Tischler wie Tischler, Parkettbodenleger, Bootbauer, Modellbauer, Hobelwerke sowie Zusammenbau von Möbelbausätzen	160,00 Euro
b) Holzgestalter wie Holzgestalter, Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Erzeugung und Service von Sportartikeln, Erzeugung von Spielzeug aller Art Erzeugung von Schmuckgegenständen und Haushaltsartikeln, Korb- und Möbelflechter und Wurzelschnitzer	160,00 Euro
c) sowie alle Sonstigen mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig (ggf. inkl. eines Betrages für Sonderleistungen)	160,00 Euro
Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent	1,20 %
Unter Sonderleistungen sind Werbebeiträge, Ausbildungsbeiträge, Kosten für Fachzeitschriften udgl zu verstehen.	
Höchstbetrag	2.035,00 Euro
Anzahl der Mitarbeiter mit einem festen Betrag pro Mitarbeiter	0,00 Euro
Gehört das Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist dieser Betrag nur einmal zu entrichten.	
Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen.	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	80,00 Euro
Der Grundlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.	

110 Landesinnung der Metalltechniker

Beschluss der Fachgruppentagung am 10.09.2020

Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Grundumlage wird für das Jahr 2021 als Kombination wie folgt festgelegt:

1. Ein fester Betrag pro Berufszweig
Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau;
Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau;
Metalltechnik für Land- und Baumaschinen;
Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer;
sowie aller Sonstigen; 0,00 Euro

2. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Promille für die Berufszweige
Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau;
Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau;
Metalltechnik für Land- und Baumaschinen;
Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer;
sowie aller Sonstigen; 1,70 ‰

3. Pro Betriebsstätte in den Berufszweigen
Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau;
Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau;
Metalltechnik für Land- und Baumaschinen;
Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer;
sowie aller Sonstigen;
ein fester Betrag 220,00 Euro

Höchstbetrag 600,00 Euro

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 110,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

111 Landesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker

Beschluss der Fachgruppentagung am 22.09.2020

Die Grundumlage setzt sich zusammen aus:

Ein fester Betrag pro Berufszweig
Gas- und Sanitärtechnik, Heizungstechnik, Lüftungstechnik
sowie aller Sonstigen 152,10 Euro
Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige wird der feste Betrag nur einmal vorgeschrieben.

Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent für die Berufszweige
Gas- und Sanitärtechnik, Heizungstechnik, Lüftungstechnik
sowie aller Sonstigen: 0,819 %

Pro Betriebsstätte in den Berufszweigen
Gas- und Sanitärtechnik, Heizungstechnik, Lüftungstechnik
sowie aller Sonstigen ein fixer Betrag 0,00 Euro

Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt maximal 1.989,00 Euro

Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 65,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

**112 Landesinnung der
Elektro-, Gebäude-, Alarm-
und****Kommunikationstechniker**Beschluss der Fachgruppentagung am
21.09.2020

Die Grundumlage setzt sich zusammen aus:	
Ein fester Betrag pro Berufszweig	140,00 Euro
Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige wird der feste Betrag nur einmal vorgeschrieben.	
Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent	0,35 %
Pro Betriebsstätte in Berufszweigen	0,00 Euro
Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt maximal	1.400,00 Euro
Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	
Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	65,00 Euro
Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.	

**113 Fachvertretung der
Kunststoffverarbeiter**Bundesinnungsausschussbeschluss am
09.06.2020

Pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von	150,00 Euro
Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes	0,50 %
Höchstbetrag der Grundumlage ist	2.500,00 Euro
Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten	75,00 Euro
Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.	

114 Landesinnung der Mechatroniker

Beschluss der Fachgruppentagung am 21.09.2020

Die Grundumlage der Landesinnung der Mechatroniker Steiermark wird als Kombination aus nachstehenden Bemessungsgrundlagen festgelegt:

1. Ein fester Betrag pro Berufszweig
- Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik
 - Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik
 - Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung
 - Mechatroniker für Medizingerätetechnik
 - Kälte- und Klimatechnik
 - sowie aller Sonstiger
- 0,00 Euro

2. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Höhe von 0,05 Prozent für die Berufszweige
- Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik
 - Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik
 - Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung
 - Mechatroniker für Medizingerätetechnik
 - Kälte- und Klimatechnik
 - sowie aller Sonstiger
- Höchstens 505,00 Euro

3. Pro Betriebsstätte in den Berufszweigen
- Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik
 - Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik
 - Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung
 - Mechatroniker für Medizingerätetechnik
 - Kälte- und Klimatechnik
 - sowie aller Sonstiger
- ein fester Betrag in Höhe von 195,00 Euro

Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige an einer Betriebsstätte gelangt der feste Betrag nur 1 Mal zur Vorschreibung.

Die Ermittlung der Betriebsstätte(n) erfolgt zum Stichtag 31.12. des Vorjahres, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.

Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 97,50 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

115 Landesinnung der Fahrzeugtechnik

Beschluss der Fachgruppentagung am 07.09.2020

1. Pro Betriebsstätte in den Berufszweigen
 - Kraftfahrzeugtechniker
 - Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner
 - Vulkaniseure
 - Sowie aller Sonstigenein fixer Betrag 190,00 Euro
 2. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des zweit- oder vorangegangenen Jahres in 0 Promille für die Berufszweige
 - Kraftfahrzeugtechniker
 - Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner
 - Vulkaniseure
 - Sowie aller Sonstigen
 3. Ein fester Betrag pro Berufszweig
 - Kraftfahrzeugtechniker
 - Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner
 - Vulkaniseure0,00 Euro
- Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 95,00 Euro
- Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

116 Landesinnung der Kunsthandwerke

Beschluss der Fachgruppentagung am 18.09.2020

- Pro Mitglied ein fester Betrag pro Berufszweig:
- | | |
|----------------------------------------------|-------------|
| Gold- und Silberschmiede | 200,00 Euro |
| Uhrmacher | 200,00 Euro |
| Musikinstrumentenerzeuger | 200,00 Euro |
| Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger | 200,00 Euro |
| Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände | 150,00 Euro |
| Alle sonstigen Berufszweige | 150,00 Euro |
- Die Anzahl der Betriebsstätten in den Berufszweigen Gold- und Silberschmiede, Uhrmacher, Musikinstrumentenerzeuger, Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger, Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände, sowie allen Sonstigen mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig: Ein Abschlag für die 2. Betriebsstätte oder für weitere Betriebsstätten in % ist zulässig.
- Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Prozentsatz je Stufe, wobei bei mehreren Stufen die Eurobeträge, die sich aus dem Prozentsatz ergeben, zu addieren sind, für die Berufszweige Gold- und Silberschmiede, Uhrmacher, Musikinstrumentenerzeuger, Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger, Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände, sowie allen Sonstigen: 0,00 %
- Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 75,00 Euro
- Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

117 Landesinnung Mode und Bekleidungstechnik

Beschluss der Fachgruppentagung am 23.09.2020

a) Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler, wie

1. Kürschner,
2. Kappenmacher und Rohwarenfärber,
3. Präparatoren,
4. Zurichter,
5. Handschuhmacher,
6. Lederbekleidungserzeuger (Säckler),
7. Gerber und Lederfärber,
8. Lederlackierer und Lederwalker sowie
9. Appreteure von Leder und Rohwaren.

Für die erste Betriebsstätte in diesem Berufszweig ein fixer Betrag in Höhe von 200,00 Euro

Für jede weitere Betriebsstätte 100,00 Euro

Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweigen des vorangegangenen Jahres und davon ein Prozentsatz in Höhe von 1,00 %

Höchstbetrag 400,00 Euro

b) Bekleidungsgewerbe, wie

1. Kleidermacher,
2. Schulterpolstererzeuger,
3. Schnittzeichner,
4. Hersteller von graphischen Entwürfen für Bekleidung (Modedesign),
5. Kleider- und Kostümverleiher,
6. Änderungsschneiderei,
7. Wäschewarenerzeuger,
8. Krawattenerzeuger,
9. Hutmacher,
10. Modisten,
11. Kunstblumenerzeuger,
12. Federnschmücker,
13. Schirmmacher sowie
14. Wildbartbinder.

Für die erste Betriebsstätte in diesem Berufszweig ein fixer Betrag in Höhe von 200,00 Euro

Für jede weitere Betriebsstätte 100,00 Euro

Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweigen des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Prozentsatz in Höhe von 1,50 %

Höchstbetrag 400,00 Euro

c) Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler, wie

1. Sticker,
2. Stricker,
3. Großmaschinsticker,
4. Ausschneider,
5. Stickereizeichner,
6. Scherler,
7. Musterzeichner,
8. Maschinsticker,
9. Gold-, Silber- und Perlensticker,
10. Handsticker,
11. Bedrucken von Web-, Strick- und Wirkwaren,
12. Tamburierer,
13. Spitzenklöppler,
14. Maschinstricker, Handstricker,
15. Wirker,
16. Weber (Tuchmacher),
17. Fleckerlteppich-Weber,
18. Banderzeuger,
19. Teppichknüpfer,
20. Teppichreparatur,
21. Posamentierer,

22. Schnur- und Börtelmacher,
23. Gold- und Silberdrahtzieher,
24. Gold- und Silberplattner und -spinner,
25. Woll- und Seidenadjustierer,
26. Erzeuger von Perl- und Schuhaulputz,
27. Seiler,
28. Inhaber gewerblicher Spinnereien,
29. Kunststopfer,
30. Repassierer,
31. Plissierer,
32. Stoffknopferzeuger sowie
33. Lampenschirmerzeugung aus textilem Material.

Für die erste Betriebsstätte in diesem Berufszweig ein fixer Betrag in Höhe von	165,00 Euro
Für jede weitere Betriebsstätte	82,50 Euro
Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweigen des zweitvorangegangenen Jahres und ein Prozentsatz in Höhe von	1,00 %
Höchstbetrag	400,00 Euro

- d) Textilreiniger, Wäscher und Färber, wie
1. Textilreiniger,
 2. Färber,
 3. Teppichreiniger und -aufbewahrer,
 4. Reinigung von Polstermöbeln und nicht festverlegten Teppichen,
 5. Appreteure,
 6. Zeugdrucker,
 7. Tuchscherer,
 8. Wollwäscher,
 9. Webwarensenger,
 10. Schal- und Bandausschneider,
 11. Wäscher,
 12. Wäschebügler,
 13. Heißmangler,
 14. Wäscheroller,
 15. Wäscheverleiher,
 16. Bleicher,
 17. Vorhangappreteure,
 18. Übernahmestellen für Textilreinigung,
 19. Waschen und Färben,
 20. Mietwaschküchen,
 21. Münzkleiderreinigung sowie
 22. Tiefenreinigung von Matratzen.

Für die erste Betriebsstätte in diesem Berufszweig ein fixer Betrag in Höhe von	260,00 Euro
Für jede weitere Betriebsstätte	130,00 Euro
Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweigen des vorangegangenen Jahres und ein Promillesatz in Höhe von	3,00 ‰
Höchstbetrag	2.900,00 Euro

Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.

Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist lediglich der berufszweigspezifische ziffernmäßig höhere Betrag zu entrichten.

Die Differenzierung nach einzelnen Berufszweigen bezieht sich auf den unterschiedlichen Schwerpunkt und die damit verbundenen Tätigkeiten.

Ruht (Ruhet) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage

82,50 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

118 Landesinnung der Gesundheitsberufe

Beschluss der Fachgruppentagung am 16.09.2020

Pro Mitglied ein fester Betrag 0,00 Euro
Pro Betriebsstätte ein fester Betrag in den Berufszweigen

a) Augentoptiker	500,00 Euro
b) Kontaktlinsenoptiker	500,00 Euro
c) Hörakustiker	200,00 Euro
d) Orthopädietechniker	200,00 Euro
e) Schuhmacher	200,00 Euro
f) Orthopädienschuhmacher	200,00 Euro
g) Zahntechniker	500,00 Euro
h) sowie alle sonstigen Berufszweige	200,00 Euro

In jenen Betriebsstätten, in denen sowohl der Berufszweig Augentoptiker, als auch Kontaktlinsenoptiker ausgeübt wird, wird der für die genannten Berufszweige beschlossene Betrag nur in einfacher Höhe, also EUR 500,00 vorgeschrieben. In allen übrigen Fällen werden die Beträge addiert.

Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Promille in den Berufszweigen

a) Augentoptiker	7,00 ‰
b) Kontaktlinsenoptiker	7,00 ‰
c) Hörakustiker	7,00 ‰
d) Orthopädietechniker	7,00 ‰
e) Schuhmacher	7,00 ‰
f) Orthopädienschuhmacher	7,00 ‰
g) Zahntechniker	7,00 ‰
h) sowie alle sonstigen Berufszweige	7,00 ‰

Die Anzahl der Mitarbeiter mit einem festen Betrag pro Mitarbeiter 0,00 Euro

Höchstgrenze 2.500,00 Euro

Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 100,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

119 Landesinnung der Lebensmittelgewerbe

Beschluss der Fachgruppentagung am 15.09.2020

Die Grundumlage für Mühlen (inkl. Ölpresser) setzt sich zusammen aus:	
Fester Betrag für die erste Betriebsstätte	270,00 Euro
Für jede weitere Betriebsstätte	200,00 Euro
Plus 0,0 % (Prozent) der Summe aller für das zweitvorangegangene Kalenderjahr an die ÖGK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber und Arbeitnehmeranteil).	
Plus Vermahlungsmenge mit einem Eurobetrag/Jahrestonne von	0,25 Euro
wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird; der Zuschlag ergibt sich aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne) mit dem Eurobetrag/Jahrestonne. Höchstens	1.750,00 Euro
Plus Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3) laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne) mit Eurobetrag/Jahrestonne ergibt.	0,00 Euro
Plus angelieferte Rohmilchmenge bei Milchverarbeitern mit dem gestaffelten Betrag laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Eurobetrag/Verarbeitungsmenge von	0,00 Euro
Die Grundumlage für Mischfutterhersteller setzt sich zusammen aus:	
Fester Betrag für die erste Betriebsstätte	270,00 Euro
Für jede weitere Betriebsstätte	200,00 Euro
Plus 0,0 % (Prozent) der Summe aller für das zweitvorangegangene Kalenderjahr an die ÖGK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber und Arbeitnehmeranteil).	
Plus Vermahlungsmenge mit einem Eurobetrag/Jahrestonne von € 0, wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird; der Zuschlag ergibt sich aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne) mit dem Eurobetrag/Jahrestonne.	
Plus Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3) laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne) mit Eurobetrag/Jahrestonne ergibt.	0,15 Euro
Höchstens	1.750,00 Euro
Plus angelieferte Rohmilchmenge bei Milchverarbeitern mit dem gestaffelten Betrag laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Eurobetrag/Verarbeitungsmenge von € 0.	
Die Grundumlage für Bäcker, Konditoren und Fleischer setzt sich zusammen aus:	
Fester Betrag für die erste Betriebsstätte	270,00 Euro
Für jede weitere Betriebsstätte	200,00 Euro
Plus	0,30 %
der Summe aller für das zweitvorangegangene Kalenderjahr an die ÖGK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber und Arbeitnehmeranteil).	
Höchstens	1.750,00 Euro

Plus Vermahlungsmenge mit einem Eurobetrag/Jahrestonne von € 0, wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird; der Zuschlag ergibt sich aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne) mit dem Eurobetrag/Jahrestonne.

Plus Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3) laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne) mit Eurobetrag/Jahrestonne von € 0 ergibt.

Plus angelieferte Rohmilchmenge bei Milchverarbeitern mit dem gestaffelten Betrag laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Eurobetrag/Verarbeitungsmenge von € 0.

Die Grundumlage für **Nahrungs- und Genussmittelgewerbe** setzt sich zusammen aus:

Fester Betrag für die erste Betriebsstätte	270,00 Euro
--------------------------------------------	-------------

Für jede weitere Betriebsstätte	200,00 Euro
---------------------------------	-------------

Plus	0,30 %
------	--------

der Summe aller für das zweitvorangegangene Kalenderjahr an die ÖGK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber und Arbeitnehmeranteil).

Höchstens	1.750,00 Euro
-----------	---------------

Plus Vermahlungsmenge mit einem Eurobetrag/Jahrestonne von € 0, wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird; der Zuschlag ergibt sich aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne) mit dem Eurobetrag/Jahrestonne.

Plus Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3) laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne) mit Eurobetrag/Jahrestonne von € 0 ergibt.

Plus angelieferte Rohmilchmenge bei Milchverarbeitern mit dem gestaffelten Betrag laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Eurobetrag/Verarbeitungsmenge von

10.000.001 kg Vm/J - 50.000.000 kg Vm/J	900,00 Euro
-----------------------------------------	-------------

50.000.001 kg Vm/J - 75.000.000 kg Vm/J	1.700,00 Euro
-----------------------------------------	---------------

75.000.001 kg Vm/J - 100.000.000 kg Vm/J	2.200,00 Euro
------------------------------------------	---------------

Über 100.000.000 kg Vm/J	3.200,00 Euro
--------------------------	---------------

Die Rechtsformstaffel gemäß § 123 Abs. 12 WKG kommt nicht zur Anwendung.

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	135,00 Euro
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

120 Landesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure Beschluss der Fachgruppentagung am 16.09.2020	Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für die nachfolgenden Berufsbranche in der Höhe von a) Kosmetiker, b) Handpfleger, c) Masseure, d) Fußpfleger, e) Modellieren von Fingernägeln (Nagelstudio - Teilgewerbe), f) Heilmasseure, g) Piercer, h) Tätowierer, i) Visagisten, j) Schlankheitsstudios, k) Massagen nach ganzheitlich in sich geschlossenen Systemen (wie z.B. Shiatsu, Ayurveda, Tuina), l) Permanentmakeup, m) Kosmetische Wickeltechniken sowie n) Haarentfernung mittels Harz, Lichtquellen usw. o) alle sonstigen Berufsbranche	237,00 Euro
	Sozialversicherungsbeitragssumme.	0,0%
	Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.	
	Mitglieder, die eine Betriebsstätte sowohl im Berufsbranche Masseur, als auch im Berufsbranche Heilmasseur (Kombination aus c) und f) angemeldet haben, zahlen den pro Berufsbranche festzusetzenden Betrag in halber Höhe von je	118,50 Euro
	Juristische Personen (GmbH) zahlen das Doppelte des Sockelbetrages	474,00 Euro
	Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	118,50 Euro
	Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.	

121 Landesinnung der Gärtner und Floristen Beschluss der Fachgruppentagung am 21.09.2020	Die Anzahl der Betriebsstätten in den Berufsbranchen der Gärtner, Floristen und sonstigen Berufsbranchen mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte und Berufsbranche in der Höhe von	310,00 Euro
	0,0 % der Sozialversicherungsbeitragssumme.	
	Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.	
	Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	155,00 Euro
	Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.	

122 Landesinnung der Berufsfotografen Beschluss der Fachgruppentagung am 22.09.2020	a) Berufsfotografen	235,00 Euro
	b) Pressefotografen und Fotodesigner	235,00 Euro
	c) Hersteller von Passbildern mittels fix montierter Sofortbildkamera	235,00 Euro
	d) Mikroverfilmer	180,00 Euro
	e) Fotokopierer und Lichtpauser (Reprografen)	180,00 Euro
	f) Erzeuger von Laufbildern, einschließlich Videofilmen und deren Bearbeitung	235,00 Euro
	g) Aufsteller von Foto- und Fotokopierautomaten oder sonstigen auf dem Verfahren der Fotografie beruhenden Automaten	180,00 Euro
	h) Foto- und Bildagenturen	235,00 Euro
	i) Fotoausarbeitungsbetriebe	180,00 Euro
	j) Mini-Laboratorien sowie	180,00 Euro
	k) Digitale Bildbearbeitung	180,00 Euro
	Ein Abschlag für die zweite Betriebsstätte oder weitere Betriebsstätten	40,00 %
	Die Sozialversicherungsbeitragssumme des zweit- oder vorangegangenen Jahres mit einem festen Betrag je Stufe, wobei bei mehreren Stufen die Eurobeträge zu addieren sind.	0,00 Euro
Die Anzahl der Mitarbeiter mit einem festen Betrag pro Mitarbeiter	10,00 Euro	
pro außerhalb der Betriebsstätte aufgestellten Passbildautomaten, automatischen Bildbearbeitungs- und -ausgabegeräten ein fester Betrag	100,00 Euro	
Begründung für unterschiedliche Höhe der Berufszweige, im festen Betrag in den Berufszweigen a) b) c) f) h) ist ein Werbebeitrag sowie der RSV-Beitrag enthalten.		
Weiters besteht eine höhere Betreuungsintensität und deutlich unterschiedliche Aktivitäten.		
Keine Staffelung nach Rechtsform.		
Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist lediglich der berufszweigspezifische ziffernmäßig höhere Betrag zu entrichten.		
Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.		
Ruht (Ruhet) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage		90,00 Euro
Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.		

123 Landesinnung der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger

Beschluss der Fachgruppentagung am 16.09.2020

Die Grundumlage für die Landesinnung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger Steiermark wird aus einer Kombination aus nachstehenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt:

1. Pro Mitglied ein fester Betrag in Höhe von	0,00 Euro
2. Pro Mitglied ein fester Betrag differenziert der Höhe nach für die nachfolgenden Berufszweige	
a. Erzeugung von chemisch-technischen Produkten, die nicht als Gifte im Sinne des § 50 Abs. 4 GewO 1994 einzustufen sind,	170,00 Euro
b. Abfüller und Abpacker von chemisch-technischen Produkten,	170,00 Euro
c. Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger und alle sonstigen, nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugehörigen Reinigungsgewerbe,	240,00 Euro
d. Hausbetreuungstätigkeiten (Hausbesorger, Hausservice),	240,00 Euro
e. Chemische Laboratorien,	170,00 Euro
f. Hersteller von Arzneimitteln,	170,00 Euro
g. Erzeuger pharmazeutischer Waren,	170,00 Euro
h. Hersteller von Therapieergänzungsmitteln,	170,00 Euro
i. Pharmareferenten,	170,00 Euro
j. Hersteller von kosmetischen Artikeln,	170,00 Euro
k. Seifensieder, ausgenommen die Herstellung von kosmetischen Artikeln (z.B. Toilettenseifen),	170,00 Euro
l. Schädlingsbekämpfer einschließlich Vogel- und Taubenabwehr,	170,00 Euro
m. Erzeuger von Schädlingsbekämpfungsmitteln,	170,00 Euro
n. Erzeuger von Feuerwerksmaterial, Feuerwerkskörpern, Sprengpräparaten und Pyrotechnikartikeln,	170,00 Euro
o. Erzeugung von Medizinprodukten, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugehören,	170,00 Euro
p. Erzeuger von Lederkonservierungsmitteln, technischen Schmiermitteln, Metallputzmitteln und anderen chemisch-technischen Waren, Parfümeriewaren,	170,00 Euro
q. Hersteller von Haushaltschemikalien,	170,00 Euro
r. Erzeuger von Kunststoffen,	170,00 Euro
s. Textilhilfsmittelerzeuger sowie Erzeuger waschaktiver Substanzen und Abfüller von Reinigungsmitteln,	170,00 Euro
t. Wachswarenerzeugung,	170,00 Euro
u. Verarbeiter von Erdölprodukten,	170,00 Euro
v. Unternehmer der Schwelchemie (Trockendestillation des Holzes)	170,00 Euro
w. alle sonstigen Berufszweige	170,00 Euro
3. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag differenziert der Höhe nach für die nachfolgenden Berufszweige in Höhe von	0,00 Euro
4. Die Sozialversicherungssumme des vergangenen Jahres in einem Hebesatz differenziert der Höhe nach für die nachfolgenden Berufszweige	

a. Erzeugung von chemisch-technischen Produkten, die nicht als Gifte im Sinne des § 50 Abs. 4 GewO 1994 einzustufen sind,	0,50 %
b. Abfüller und Abpacker von chemisch-technischen Produkten,	0,50 %
c. Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger und alle sonstigen, nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugehörigen Reinigungsgewerbe,	0,65 %
d. Hausbetreuungstätigkeiten (Hausbesorger, Hausservice),	0,65 %
e. Chemische Laboratorien,	0,50 %
f. Hersteller von Arzneimitteln,	0,50 %
g. Erzeuger pharmazeutischer Waren,	0,50 %
h. Hersteller von Therapieergänzungsmitteln,	0,50 %
i. Pharmareferenten,	0,50 %
j. Hersteller von kosmetischen Artikeln,	0,50 %
k. Seifensieder, ausgenommen die Herstellung von kosmetischen Artikeln (z.B. Toilettenseifen),	0,50 %
l. Schädlingsbekämpfer einschließlich Vogel- und Taubenabwehr,	0,50 %
m. Erzeuger von Schädlingsbekämpfungsmitteln,	0,50 %
n. Erzeuger von Feuerwerksmaterial, Feuerwerkskörpern, Sprengpräparaten und Pyrotechnikartikeln,	0,50 %
o. Erzeugung von Medizinprodukten, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugehören,	0,50 %
p. Erzeuger von Lederkonservierungsmitteln, technischen Schmiermitteln, Metallputzmitteln und anderen chemisch-technischen Waren, Parfümeriewaren,	0,50 %
q. Hersteller von Haushaltschemikalien,	0,50 %
r. Erzeuger von Kunststoffen,	0,50 %
s. Textilhilfsmittelerzeuger sowie Erzeuger waschaktiver Substanzen und Abfüller von Reinigungsmitteln,	0,50 %
t. Wachswarenerzeugung,	0,50 %
u. Verarbeiter von Erdölprodukten,	0,50 %
v. Unternehmer der Schwelchemie (Trockendestillation des Holzes)	0,50 %
w. alle sonstigen Berufszweige	0,50 %

Für die Berufszweige:

- Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger und alle sonstigen, nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugehörigen Reinigungsgewerbe,
- Hausbetreuungstätigkeiten (Hausbesorger, Hausservice), beträgt die Grundumlage höchstens 1.800,00 Euro

Für die anderen Berufszweige lt. Liste beträgt die Grundumlage höchstens 600,00 Euro

Gehört ein Mitglied mehreren Berufszweigen der Landesinnung an, so kommt der berufszweigspezifisch höhere Grundumlagensatz zur Vorschreibung.

Die Rechtsformstaffel gemäß § 123 Abs. 12 WKG kommt nicht zur Anwendung.

Ruht (Ruhet) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 85,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

124 Landesinnung der Friseure

Beschluss der Fachgruppentagung am 14.09.2020

Die Anzahl der Betriebsstätten mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte in der Höhe von	247,00 Euro
und 1,0 % der Sozialversicherungsbeitragssumme (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) des vorangegangenen Jahres.	
Pro Mitarbeiter	0,00 Euro
Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	123,50 Euro
Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.	

125A Landesinnung der Rauchfangkehrer

Beschluss der Fachgruppentagung am 10.09.2020

Die Grundumlage setzt sich zusammen aus: der Anzahl der Betriebsstätten mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte von	0,00 Euro
der Anzahl der Mitarbeiter mit einem fixen Betrag pro Mitarbeiter von	0,00 Euro
dem steuerpflichtigen Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Hebesatz in Höhe von	0,35 %
mindestens jedoch	1.000,00 Euro
der Anzahl der Sterbefälle des vorangegangenen Kalenderjahres pro Betriebsstätte mit einem fixen Betrag	0,00 Euro
Wird die entsprechende Umsatzsteuererklärung nicht bis 31. Jänner des Verschreibungsjahres vorgelegt, wird der Umsatz durch die Landesinnung aufgrund der Mitarbeiteranzahl geschätzt. Bei Neuerrichtung im Verschreibungsjahr ist für dieses Jahr sowie für das Folgejahr die zuletzt vom Übergeber entrichtete Umlage zu bezahlen.	
Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	
Die Grundumlage wird auf volle EURO gerundet.	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	500,00 Euro
Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.	

125B Landesinnung der Bestatter

Beschluss der Fachgruppentagung am 17.09.2020

Als einheitliche Bemessungsgrundlagen für die Grundumlagen werden festgelegt:

Die Anzahl der Betriebsstätten mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte. 240,00 Euro

Ein Abschlag für die zweite Betriebsstätte oder für weitere Betriebsstätten in Höhe von 50,00 %

Die Anzahl der Mitarbeiter mit einem fixen Betrag pro Mitarbeiter. 0,00 Euro

Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Hebesatz in Prozent. 0,00 %

Die Anzahl der Sterbefälle des vorangegangenen Kalenderjahres pro Betriebsstätte mit einem fixen Betrag 1,70 Euro

Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen.

Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 120,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

126 Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister

Beschluss der Fachgruppentagung am 21.09.2020

Pro Betriebsstätte ein fester Betrag in den Berufszweigen:

a) Adressenbüros, b) Agrarunternehmer, c) Berufsdetektive, d,) Bewachungsgewerbe, e) Büroservice, f) Call-Center, g) Forstunternehmer, h) Fundbüros, i) Holzerkleinerer, j) Informationsdienste, k) Medienbeobachter, l) Patentausüßer und -verwerter, m) Personaldienstleister (Arbeitsvermittler), n) Sicherheitsfachkräfte und sicherheitstechnische Zentren, o) Sprachdienstleister, p) Tauchunternehmer, q) Versandservice, r) Berufszweig Wärmeversorgungsunternehmen, die Wärme überwiegend aus Biomasse (fest, flüssig oder gasförmig) erzeugen, sofern sie ein gesamtes Wärmenetz von weniger als fünf Kilometer betreiben und sie unter einer gesamten installierten Wärmeleistung von unter fünf Megawatt liegen, unabhängig von der Anzahl der Betriebsstätten, s) Zeichenbüros, t) alle sonstigen Gewerbe- und Handwerksunternehmungen sowie sonstigen gewerblichen Dienstleistungsunternehmungen, die nicht ausdrücklich oder dem Sinne nach einem anderen Fachverband des Gewerbes und Handwerks angehören 140,00 Euro

m) Personaldienstleister (Arbeitskräfteüberlasser) 180,00 Euro

Für den Fall, dass ein Mitglied mehreren Berufszweigen innerhalb einer Fachgruppe zugeordnet ist, werden die festen Beträge aller Berufszweige zur Gänze addiert.

Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 70,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

127 Fachgruppe

Personenberatung und Personenbetreuung

Beschluss der Fachgruppentagung am
24.09.2020

Fester Betrag pro Betriebsstätte in den Berufszweigen
Lebens- und Sozialberater (psychologische Berater) (0105),
Lebens- und Sozialberater (Ernährungsberater) (0110),
Lebens- und Sozialberater (sportwissenschaftliche Berater) (0115) 120,00 Euro

selbständige Personenbetreuer (0200),
Organisation der Personenbetreuung (0300) 80,00 Euro

zuzüglich
des steuerpflichtigen Jahresumsatzes des
zweitvorangegangenen Jahres 0,00 %

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG
mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt
die Grundumlage 40,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und
mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

128 Fachgruppe der persönlichen Dienstleister

Beschluss der Fachgruppentagung am
14.09.2020

Als Bemessungsgrundlage der Grundumlage für das Jahr 2021
für die Fachgruppe der persönlichen Dienstleister wird
festgelegt:

Die Anzahl der Betriebsstätten zum Stichtag 31.12. des
Vorjahres mindestens auf Basis einer Betriebsstätte in den
Berufszweigen

- a) Astrologen,
- b) Farb- und Typberater,
- c) Hilfesteller,
- d) Humanenergetiker (personenbezogene Hilfestellung zur
Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen
Ausgewogenheit),
- e) Lebensraum-Consulting (lebensraumbezogene Hilfestellung
zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen
Ausgewogenheit), wie Radiästheten,
- f) Partnervermittler
- g) Tierenergetiker (tierbezogene Hilfestellung zur Erreichung
einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit),
- h) Tierpflegesalons, Tierpensionen, Tierbetreuer, Tiertrainer
ausgenommen im Zusammenhang mit Pferden sowie
- i) alle sonstigen persönlichen
Dienstleistungsunternehmen, die nicht ausdrücklich
oder dem Sinne nach einem anderen Fachverband des
Gewerbes und Handwerks angehören.

mit einem festen Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig in
Höhe von 100,00 Euro

Der Abschlag für die 2. oder jede weitere Betriebsstätte
beträgt 100 %.

Der Abschlag für die 2. oder jede weitere
Berufszweigzugehörigkeit beträgt 100 %.

Die Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG kommt zur
Anwendung.

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG
mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt
die Grundumlage 50,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und
mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

**129 Fachvertretung der
Film- und Musikwirtschaft**
Fachverbandsausschussbeschluss am
07.10.2020

Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- u. Gehaltssumme des
Vorjahres 4,80 ‰
Mindestbetrag 180,00 Euro

Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen
gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.

Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG
mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt
die Grundumlage 90,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und
mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Sparte Industrie

201 Fachvertretung Bergwerke und Stahl Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 03.06.2020 Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 15.04.2020	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Fachverband	1,28 ‰
	Sondergrundumlage	0,07 ‰
	Gesamt	1,35 ‰
	Mindestbetrag	70,00 Euro
	Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	35,00 Euro
	Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.	

202 Fachvertretung der Mineralölindustrie Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 08.06.2020	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Fachverband	1,30 ‰
	Mindestbetrag	70,00 Euro
	Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	14,50 Euro
	Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.	

203 Fachvertretung der Stein- und keramischen Industrie Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 03.06.2020 Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 15.04.2020	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres für alle Mitglieder Fachverband	3,47 ‰
	Sondergrundumlage	0,13 ‰
	Gesamt	3,60 ‰
	Mindestbetrag	70,00 Euro
	Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	35,00 Euro
	Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.	

204 Fachvertretung der Glasindustrie Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 02.06.2020 Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 15.04.2020	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Fachverband	1,59 ‰
	Sondergrundumlage	0,08 ‰
	Gesamt	1,67 ‰
	Mindestbetrag	70,00 Euro
	Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	
	Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	
		35,00 Euro
	Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.	

205 Fachvertretung der chemischen Industrie Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 02.06.2020 Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 15.04.2020	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Fachverband	1,80 ‰
	Sondergrundumlage	0,10 ‰
	Gesamt	1,90 ‰
	Mindestbetrag	70,00 Euro
	Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	
	Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	
		35,00 Euro
	Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.	

206 Fachvertretung der Papierindustrie Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 09.10.2020 Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 15.04.2020	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Fachverband	1,52 ‰
	Sondergrundumlage	0,08 ‰
	Gesamt	1,60 ‰
	Mindestbetrag	70,00 Euro
	Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	
	Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	
		35,00 Euro
	Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.	

207 Fachvertretung der industriellen Herstellung von Produkten aus Papier und Karton

Beschlussfassendes Organ:
Fachverbandsausschuss
Beschlussdatum: 30.09.2020
Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage:
Präsidium der Landeskammer am 15.04.2020

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	
Fachverband	2,67 ‰
Sondergrundumlage	0,13 ‰
Gesamt	2,80 ‰
Mindestbetrag	70,00 Euro
Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigungs(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	35,00 Euro
Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.	

209 Fachvertretung der Bauindustrie

Beschlussfassendes Organ:
Fachverbandsausschuss
Beschlussdatum: 09.06.2020

1. Pro Mitglied ein fester Betrag für folgende Kategorien:	
• Mitglieder, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen	2.180,19 Euro
• Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen	0,00 Euro
• Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen	2.180,19 Euro
• Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen	0,00 Euro
2. Zuschlagsleistung des Vorjahres (inkl. anteiliger Zuschlagsleistung von Abstellungs-ARGEN*) gem. §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) - davon ein Prozentsatz für folgende Kategorien:	
• Mitglieder, die dem BUAG unterliegen	0,40 ‰
• Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen	0,40 ‰
• Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen	0,00 ‰
• Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen	0,00 ‰
3. Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme - davon ein Promillesatz für folgende Kategorien:	
• Mitglieder, die dem BUAG unterliegen	0,00 ‰
• Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen	0,00 ‰
• Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen	0,40 ‰
• Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen	0,40 ‰
Mindestbetrag	0,00 Euro
Die Rechtsformstaffel gem. § 123 Abs. 12 WKG kommt nicht zur Anwendung.	
* Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und Sozialversicherungsstand der ARGE befinden. Die Aufteilung der Zuschlagsleistung der Abstellungs-ARGEN erfolgt kalenderjährlich nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigungs(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	0,00 Euro
Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.	

210 Fachgruppe der Holzindustrie

Beschluss der Fachgruppentagung am 03.07.2020

GU a:	4,6 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für die Mitglieder des Berufszweiges der Sägeindustrie, 4,6 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für die Mitglieder des Berufszweiges der sonstigen holzverarbeitenden Industrie, mindestens jedoch	120,00 Euro
GU b:	0,25 Euro pro Festmeter Rundholzeinsatz des vorangegangenen Jahres (ausgenommen Industrie- und Energieholzsortimente gem. ÖHU), mindestens jedoch	120,00 Euro
	Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	60,00 Euro
	Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.	

211 Fachvertretung der Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Lebensmittelindustrie)

Beschlussfassendes Organ:
Fachverbandsausschuss
Beschlussdatum: 10.06.2020
Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage:
Präsidium der Landeskammer am 15.04.2020

	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	
	Fachverband	3,42 ‰
	Sondergrundumlage	0,06 ‰
	Gesamt	3,48 ‰
	Mindestbetrag	70,00 Euro
	Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	
	Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	35,00 Euro
	Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.	

212 Fachvertretung der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie

Beschlussfassendes Organ:
Fachverbandsausschuss
Beschlussdatum: 26.05.2020

Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage:
Präsidium der Landeskammer am 15.04.2020

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	
Berufsgruppe Bekleidungsindustrie	
Fachverband	3,44 ‰
Sondergrundumlage	0,07 ‰
Gesamt	3,51 ‰
Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden	
Fachverband	1,84 ‰
Sondergrundumlage	0,07 ‰
Gesamt	1,91 ‰
Berufsgruppe Textilindustrie	
Fachverband	2,04 ‰
Sondergrundumlage	0,07 ‰
Gesamt	2,11 ‰
Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie	
Fachverband	1,94 ‰
Sondergrundumlage	0,06 ‰
Gesamt	2,00 ‰
Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie	
Fachverband	1,44 ‰
Mindestbetrag	
Berufsgruppe Bekleidungsindustrie	235,00 Euro
Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden	235,00 Euro
Berufsgruppe Textilindustrie	150,00 Euro
Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie	200,00 Euro
Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie	70,00 Euro
Die Rechtsformstaffel gem. § 123 Abs. 12 WKG kommt nicht zur Anwendung.	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	35,00 Euro
Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.	

213 Fachvertretung der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 04.06.2020 Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 15.04.2020	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres	
	Fachverband	5,50 ‰
	Sondergrundumlage	0,07 ‰
	Gesamt	5,57 ‰
	Mindestbetrag	150,00 Euro
	Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	
	Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	75,00 Euro
	Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.	
215 Fachvertretung der NE-Metallindustrie Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 26.05.2020 Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 15.04.2020	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres	
	Fachverband	2,80 ‰
	Sondergrundumlage	0,10 ‰
	Gesamt	2,90 ‰
	Mindestbetrag	70,00 Euro
	Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	
	Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	35,00 Euro
	Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.	
216 Fachgruppe der metalltechnischen Industrie Beschluss der Fachgruppentagung am 11.09.2020	Fachverband Berufszweig Gießerei von kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres.	3,20 ‰
	Fachverband für alle anderen Berufszweige von kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres.	0,60 ‰
	Fachgruppe für alle Berufszweige	0,18 ‰
	von kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres mit einem Mindestbetrag von	500,00 Euro
	Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	250,00 Euro
	Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.	

217 Fachvertretung der Fahrzeugindustrie Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 22.09.2020	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	
	Fachverband	0,56 ‰
Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 15.04.2020	Sondergrundumlage	0,07 ‰
	Gesamt	0,63 ‰
	Mindestbetrag	70,00 Euro
	Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	
	Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	35,00 Euro
	Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.	

218 Fachvertretung der Elektro- und Elektronikindustrie Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 15.07.2020	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	
	Fachverband	0,95 ‰
Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 15.04.2020	Sondergrundumlage	0,05 ‰
	Gesamt	1,00 ‰
	Mindestbetrag	70,00 Euro
	Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	
	Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	35,00 Euro
	Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.	

Sparte Handel

301 Landesgremium des Lebensmittelhandels

Beschluss der Fachgruppentagung am 09.09.2020

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag | 0,00 Euro |
| 2. pro Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft ein fester Betrag: | |
| - Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) | 130,00 Euro |
| - Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) | 60,00 Euro |
| - weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) | 60,00 Euro |

Die Berechnung der Grundumlage nach Z 1 wird vom Gremium des Lebensmittelhandels in der Steiermark nicht angewandt und auf 0 gesetzt.

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 30,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

302 Landesgremium der Tabaktrafikanter

Beschluss der Fachgruppentagung am 16.09.2020

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt in Höhe von 0,43 % des mit Tabakwaren erzielten Bruttoumsatzes des vorangegangenen Kalenderjahres für folgende Betriebsarten je Betriebsstätte:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| a) Tabakfachgeschäfte | |
| b) Tabakverkaufsstellen | |
| c) Tabakwarengroßhandel | |
| d) alle sonstigen Betriebsarten | |
| mindestens | 65,00 Euro |
| höchstens | 450,00 Euro |
| sowie 0,01 ‰ des mit Produkten der österreichischen Lotterien erzielten Bruttoumsatzes des vorangegangenen Kalenderjahres je Betriebsstätte: | |
| mindestens | 15,00 Euro |
| höchstens | 30,00 Euro |

Bei Zusammentreffen von Umsätzen aus dem Handel mit Tabakwaren und mit Produkten der österreichischen Lotterien ist die Grundumlage ausschließlich auf Basis des mit Tabakwaren erzielten Umsatzes zu berechnen.

Es wird auf ganze Euro-Beträge abgerundet.

Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 7,50 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

303 Landesgremium des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben

Beschluss der Fachgruppentagung am 22.09.2020

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag | 0,00 Euro |
| 2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft: | |
| - Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) | 172,00 Euro |
| - Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) | 172,00 Euro |
| - weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) | 172,00 Euro |
| 3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige: | |
| a) Arzneimittelgroßhandel und Arzneimitteldepositeure, | 0,00 Euro |
| b) Handel mit Drogeriewaren, Giften und Chemikalien, | 0,00 Euro |
| c) Handel mit Parfümerie-, Wasch- und Haushaltswaren, | 0,00 Euro |
| d) Handel mit Farben, Lacken und Anstreicherbedarf, | 0,00 Euro |
| e) alle sonstigen | 0,00 Euro |

Die Vorschreibung der Grundumlage(n) in der Steiermark erfolgt nur unter Punkt 2..

Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 86,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

304A Landesgremium des Weinhandels

Beschluss der Fachgruppentagung am 08.09.2020

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag | 0,00 Euro |
| 2. pro Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft ein fester Betrag: | |
| - Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) | 450,00 Euro |
| - Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) | 450,00 Euro |
| - weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) | 75,00 Euro |
| 3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige: | |
| Wein- und Spirituosenhandel (Handel mit Wein und Weinmost, Spirituosen, Obstwein und Obstmost, Maische sowie Weintrauben zur Weinerzeugung) | 0,00 Euro |
| alle sonstigen | 0,00 Euro |

Die Berechnung der Grundumlage nach Z 1 und Z 3 wird vom Gremium des Weinhandels in der Steiermark nicht angewandt und auf 0 gesetzt.

Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 37,50 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

304B Landesgremium des Agrarhandels

Beschluss der Fachgruppentagung am 11.09.2020

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	0,00 Euro
2. pro Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft ein fester Betrag:	
- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	150,00 Euro
- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	100,00 Euro
- weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	22,00 Euro
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:	
Landesproduktenhandel (Handel mit Getreide und Getreideschälprodukten, Futtermitteln, Düngemitteln, Saaten und Samen)	0,00 Euro
Großhandel mit Obst, Gemüse, Kartoffeln und Zwiebeln	0,00 Euro
Viehhandel und Fleischgroßhandel [Handel (einschließlich Agentur- und Kommissionshandel) mit Rindern, Kälbern, Schweinen, Ferkeln, Schafen, Ziegen und Pferden (Zucht-, Nutz- und Schlachtvieh), mit Därmen und Fleischereibedarf, mit Fleisch (frisch oder gefroren)]	0,00 Euro
Handel mit Häuten, Rauwaren und Fellen	0,00 Euro
Großhandel mit Wild, Geflügel und Eiern	0,00 Euro
alle sonstigen	0,00 Euro

Die Berechnung der Grundumlage nach Z 1 und Z 3 wird vom Gremium des Agrarhandels in der Steiermark nicht angewandt und auf 0 gesetzt.

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 11,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

305 Fachgruppe des Energiehandels

Beschluss der Fachgruppentagung am 24.09.2020

1) Pro Betriebsstätte ein fester Betrag	0,00 Euro
2) Pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:	
- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	230,00 Euro
- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	230,00 Euro
- nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	80,00 Euro
3) Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:	
- Handel mit Heizölen und Flüssiggas	0,00 Euro
- alle sonstigen	0,00 Euro

Die Vorschreibung der Grundumlage (n) im Landesgremium des Energiehandels erfolgt ausschließlich unter Punkt 2..

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 40,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

306 Landesgremium des Markt-, Straßen- und Wanderhandels

Beschluss der Fachgruppentagung am
15.09.2020

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte für folgende Berufszweige:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag | 0,00 Euro |
| 2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft | |
| - Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) | 0,00 Euro |
| - Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) | 0,00 Euro |
| - weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) | 0,00 Euro |
| 3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige: | |
| a) Marktfahrer | 185,00 Euro |
| b) Markthändler | 185,00 Euro |
| c) Straßenhändler | 185,00 Euro |
| d) Wanderhändler | 185,00 Euro |
| e) Christbaumhändler | 100,00 Euro |
| f) sonstige | 100,00 Euro |

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 50,00 Euro

Die Vorschreibung der Grundumlage erfolgt ausschließlich aufgrund der Bemessungsgrundlage unter Punkt 3.
Anmerkung: Aufgrund der geringeren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kommt für Personen, die exklusiv mit Christbäumen bzw. gebratenen Maronen (= „alle sonstigen“) handeln, nur die Bemessungsgrundlage nach e) und f) zur Anwendung. Alle übrigen Mitglieder finden sich in den Punkten a) bis d) wieder.

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

307 Landesgremium des Außenhandels

Beschluss der Fachgruppentagung am 25.09.2020

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag | 0,00 Euro |
| 2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft: | |
| - Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) | 220,00 Euro |
| - Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) | 100,00 Euro |
| - weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK- Beschluss zu § 44 WKG) | 76,00 Euro |

Die Vorschreibung der Grundumlage (n) im Landesgremium des Außenhandels erfolgt ausschließlich auf Grund der Bemessungsgrundlage unter Punkt 2..

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 38,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

308 Landesgremium des Handels mit Mode und Freizeitartikeln

Beschluss der Fachgruppentagung am 23.09.2020

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag | 0,00 Euro |
| 2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft: | |
| - Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) | 142,00 Euro |
| - Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) | 92,00 Euro |
| - weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) | 92,00 Euro |
| 3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige: | 0,00 Euro |
| a) Bekleidung und Textilien, textilen Rohstoffen und Halbfabrikaten, Geweben, Gewebe-säcken, Kurzwaren Schuhen, Leder und Schuhzubehör, Sattlerbedarf Sportartikeln, Fahrrädern, einschließlich Zubehör und Bestandteilen, Booten, einschließlich Zubehör und Ersatzteilen, ausgenommen Motorboote, Korbwaren und Kinderwagen, Leder-, Galanterie- und Bijouteriewaren sowie kunstgewerblichen Artikeln, Reiseandenken, Devotionalien sowie Vermietung von Fahrrädern und Sportartikeln oder Sportgeräten (Fitnessgeräte) | 0,00 Euro |
| b) alle Sonstigen | 0,00 Euro |

Die Vorschreibung der Grundumlage(n) in der Steiermark erfolgt nur unter Punkt 2..

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 46,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

309 Landesgremium des Direktvertriebs

Beschluss der Fachgruppentagung am 14.09.2020

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte, für folgende Berufszweige:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag | 118,00 Euro |
| 2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft | |
| - Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) | 0,00 Euro |
| - Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) | 0,00 Euro |
| - weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) | 0,00 Euro |

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 59,00 Euro

Die Vorschreibung der Grundumlage erfolgt ausschließlich aufgrund der Bemessungsgrundlage unter Punkt 1.

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

310 Landesgremium des Papier- und Spielwarenhandels

Beschluss der Fachgruppentagung am 22.09.2020

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag | 0,00 Euro |
| 2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft | |
| - Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) | 120,00 Euro |
| - Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) | 120,00 Euro |
| - weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) | 120,00 Euro |
| 3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige: | |
| a) Papier, Schreibwaren und Bürobedarf, Post- und Ansichtskarten sowie Spielwaren | 0,00 Euro |
| b) alle Sonstigen | 0,00 Euro |

Die Vorschreibung der Grundumlage(n) in der Steiermark erfolgt nur unter Punkt 2..

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 60,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

311 Landesgremium der Handelsagenten

Beschluss der Fachgruppentagung am
18.09.2020

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag | 0,00 Euro |
| 2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft: | |
| - Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) | 205,00 Euro |
| - Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) | 112,00 Euro |
| - weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) | 112,00 Euro |

Die Vorschreibung der Grundumlage(n) in der Steiermark erfolgt nur unter Punkt 2..

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 56,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

312 Landesgremium des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels

Beschluss der Fachgruppentagung am
17.09.2020

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag | 0,00 Euro |
| 2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft: | |
| - Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) | 236,00 Euro |
| - Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) | 186,00 Euro |
| - weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss 23 zu § 44 WKG) | 90,00 Euro |
| 3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige: | |
| a) Uhren, Uhrenbestandteilen und Uhrmacherbedarf, | 0,00 Euro |
| b) Edelmetallen, Edelmetallwaren, Edelsteinen, Perlen, Korallen sowie Edelmetallplattierungen und Waren daraus, | 0,00 Euro |
| c) Bedarfsgegenständen für Edelmetallschmiede, | 0,00 Euro |
| d) Antiquitäten, Gemälden, Kunstgegenständen, Werken der Graphik und der Plastik, | 0,00 Euro |
| e) Sammelstücken, | 0,00 Euro |
| f) Briefmarken und philatelistischen Bedarfsgegenständen sowie | 0,00 Euro |
| g) Medaillen, Münzen, numismatischen Gegenständen und einschlägigen Bedarfsgegenständen | 0,00 Euro |
| h) alle Sonstigen | 0,00 Euro |

Die Vorschreibung der Grundumlage(n) in der Steiermark erfolgt nur unter Punkt 2..

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 45,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

313 Landesgremium des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels

Beschluss der Fachgruppentagung am
25.09.2020

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag | 0,00 Euro |
| 2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft | |
| - Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) | 110,00 Euro |
| - Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) | 60,00 Euro |
| - weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) | 60,00 Euro |
| 3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige: | |
| a) Eisen, Stahl, NE-Metallen und Halbfertigprodukten (Halbzeug), | 0,00 Euro |
| b) Metallwaren, Bau- und Heimwerkerbedarf | 0,00 Euro |
| c) Heizung, Klima- und Sanitärbedarf, | 0,00 Euro |
| d) Hausrat und Küchengeräten, Haushaltswaren, | 0,00 Euro |
| e) Waffen und Munition, Sprengmittel und Pyrotechnikartikeln, | 0,00 Euro |
| f) Holz, | 0,00 Euro |
| g) Holzfabrikaten und Holzhäusern, | 0,00 Euro |
| h) Baustoffen, | 0,00 Euro |
| i) Bauelementen und Flachglas sowie | 0,00 Euro |
| j) Fertigteilhäusern. | 0,00 Euro |

Die Vorschreibung der Grundumlage(n) in der Steiermark erfolgt nur unter Punkt 2..

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 30,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

314 Landesgremium des Maschinen- und Technologiehandels

Beschluss der Fachgruppentagung am 23.09.2020

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte, für folgende Berufszweige

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	105,00 Euro
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:	
- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	0,00 Euro
- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	0,00 Euro
- weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	0,00 Euro
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:	
a) Computer und Computersysteme	0,00 Euro
b) Sekundärrohstoffe	0,00 Euro
c) alle Sonstigen	0,00 Euro

Die Vorschreibung der Grundumlage erfolgt ausschließlich aufgrund der Bemessungsgrundlage unter Punkt 1.

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 52,50 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

315 Landesgremium des Fahrzeughandels

Beschluss der Fachgruppentagung am 07.09.2020

1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag	0,00 Euro
2. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft	
- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	135,00 Euro
- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	135,00 Euro
- weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft)(gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	67,50 Euro

Die Vorschreibung im Landesgremium Fahrzeughandel erfolgt ausschließlich unter Punkt 2.

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 33,75 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

316 Fachvertretung des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels

Bundesgremialausschussbeschluss am 03.06.2020

Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein Betrag von	100,00 Euro
Mindestbetrag	100,00 Euro

Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird beschlossen, ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 50,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

317 Landesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels

Beschluss der Fachgruppentagung am
16.09.2020

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	0,00 Euro
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft	
- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	115,00 Euro
- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	115,00 Euro
- weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	115,00 Euro
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:	
a) den Handel mit	
1. Geräten der Unterhaltungselektronik und der Telekommunikation.	0,00 Euro
2. Elektrogeräten einschließlich Zubehör und Ersatzteilen,	0,00 Euro
3. Musikinstrumenten und deren Zubehör,	0,00 Euro
4. Bild- und Tonträgern, Video- und Computerspielen,	0,00 Euro
5. Elektroinstallationsmaterial sowie	0,00 Euro
6. elektronischen Bauteilen einschließlich Zubehör	0,00 Euro
b) Videotheken sowie	0,00 Euro
c) den Handel mit	
1. Möbeln, Büromöbeln,	0,00 Euro
2. Raumausstattungswaren und Heimtextilien,	0,00 Euro
d) den Handel mit	
1. Orientteppichen sowie	0,00 Euro
2. Wohnaccessoires	0,00 Euro
e) alle sonstigen Berufszweige.	0,00 Euro
Die Vorschreibung der Grundumlage(n) in der Steiermark erfolgt nur unter Punkt 2..	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	57,50 Euro
Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.	

318 Landesgremium des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels

Beschluss der Fachgruppentagung am
16.09.2020

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag | 0,00 Euro |
| 2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft: | |
| - Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) | 125,00 Euro |
| - Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) | 70,00 Euro |
| - weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) | 70,00 Euro |
| 3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige: | |
| a.) Versand- Internethandel | 0,00 Euro |
| b.) Warenhäuser | 0,00 Euro |
| c.) Handel mit Heimtieren und zoologischen Artikeln | 0,00 Euro |
| d.) Blumengroßhandel | 0,00 Euro |
| e.) Handel mit Altwaren sowie | 0,00 Euro |
| f.) Handelsgewerbe, die nicht ausdrücklich oder dem Sinn nach einem anderen Fachverband des Handels angehören | 0,00 Euro |
| 4.) Fester Betrag für ausschließlich auf Grundlage des Fern- und Auswärtsgeschäftesgesetzes (FAGG) getätigte Umsätze, gestaffelt nach Anzahl der für diesen Unternehmensbereich tätigen Beschäftigten: | |
| - 0 bis 10 Beschäftigte | 0,00 Euro |
| - 11 bis 100 Beschäftigte | 0,00 Euro |
| - mehr als 100 Beschäftigte | 0,00 Euro |

Die Vorschreibung der Grundumlage (n) im Landesgremium des Versand-, Internet- und allgemeinen Gremiums erfolgt ausschließlich unter Punkt 2..

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 35,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

**320 Landesgremium der
Versicherungsagenten**

Beschluss der Fachgruppentagung am
23.09.2020

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte, für folgende Berufszweige:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag | 200,00 Euro |
| 2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft: | |
| - Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) | 0,00 Euro |
| - Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) | 0,00 Euro |
| - weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) | 0,00 Euro |
| 3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige: | |
| a) Versicherungsagenten | 0,00 Euro |
| b) Tippgeber im Bereich der Versicherungsagenten | 0,00 Euro |
| c) alle Sonstigen | 0,00 Euro |

Ruht (Ruhent) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 100,00 Euro

Die Vorschreibung der Grundumlage erfolgt ausschließlich aufgrund der Bemessungsgrundlage unter Punkt 1.

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Sparte Bank und Versicherung

401 Fachvertretung der Banken und Bankiers

Fachverbandsausschussbeschluss am 07.10.2020

Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:

- Betriebsart Banken und Bankiers: 0,934‰
- Betriebsart Casinos Austria AG: 0,000‰
- Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: 0,000‰
- Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,000‰
- alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 0,934‰

1. Die Bruttospielerträge der Spielbanken des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:

- Betriebsart Banken und Bankiers: 0,000‰
- Betriebsart Casinos Austria AG: 0,302‰
- Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: 0,000‰
- Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,000‰
- alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 0,000‰

2. Zur Berechnung der Grundumlage 2021 wird bedingt durch die Corona-Krise die sich aus dem Grundumlagenbeschluss (Punkt 1) ergebende Zahlungsverpflichtung um 25 % reduziert. Die Bruttospielerträge aller Lotterien-Ausspielungen ausgenommen der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:

- Betriebsart Banken und Bankiers: 0,000‰
- Betriebsart Casinos Austria AG: 0,000‰
- Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: 0,238‰
- Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,000‰
- alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 0,000‰

Die Bruttospielerträge der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:

- Betriebsart Banken und Bankiers: 0,000‰
- Betriebsart Casinos Austria AG: 0,000‰
- Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: 0,000‰
- Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,283‰
- alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 0,000‰

Mindestbetrag

7,00 Euro

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von

3,50 Euro

Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

402 Fachvertretung der Sparkassen Fachverbandsausschussbeschluss am 16.09.2020	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: 0,881% Mindestbetrag	7,00 Euro
	Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	3,00 Euro
	Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.	
403 Fachvertretung der Volksbanken Fachverbandsausschussbeschluss am 17.09.2020	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: 1,065% Mindestbetrag	0,00 Euro
	Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	0,00 Euro
	Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.	
404 Fachvertretung der Raiffeisenbanken Fachverbandsausschussbeschluss am 02.06.2020	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: 1,040% Mindestbetrag	0,00 Euro
	Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	0,00 Euro
	Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.	
405 Fachvertretung der Landes-Hypothekenbanken Fachverbandsausschussbeschluss am 09.06.2020	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: 2,02% Mindestbetrag	100,00 Euro
	Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	50,00 Euro
	Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.	

406 Fachvertretung der Versicherungsunternehmen

Fachverbandsausschussbeschluss am
01.10.2020

Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme
des Vorjahres exkl. Provisionen für

- | | |
|---------------------------------------------------|--------|
| - Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit | 0,00 ‰ |
| - alle übrigen Versicherungsunternehmen | 0,89 ‰ |

Das Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und
freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der
Grundumlagenvorschreibung zweitvorangegangenen Jahr für

- Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Sach- und Rückversicherung	4,60 ‰
Mindestbetrag	25,44 Euro
Höchstbetrag	7.000,00 Euro
- Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Viehversicherung	3,80 ‰
Mindestbetrag	25,44 Euro
Höchstbetrag	4.542,05 Euro
- alle übrigen Versicherungsunternehmen	0,00 ‰
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	10,00 Euro

Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen
gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und
mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Sparte Transport und Verkehr

501 Fachvertretung der Schienenbahnen Fachverbandsausschussbeschluss am 02.06.2020	a) pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von	350,00 Euro
	b) die sozialversicherungspflichtige Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres, davon ein Anteil auf Basis folgender Staffe­lung:	
	- Lohn-Gehaltssumme von € 1 bis € 30 Mio. ein Anteil von	0,90 ‰
	- Lohn-Gehaltssumme von mehr als € 30 Mio. ein Anteil von	0,30 ‰
	c) pro Beschäftigtem im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung gemäß Beschäftigtenstand zum 31.12. des Vorjahres ein Betrag von	35,00 Euro
	Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	
	Die Verdoppelung des festen Betrages pro Mitglied für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird beschlossen.	
	Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	175,00 Euro
	Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.	

502 Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen Beschluss der Fachgruppentagung am 08.09.2020	1) Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten (Bus, Luft, Schiff):	
	a) Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz	0,00 Euro
	b) Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Kraftfahrlineiengesetz	0,00 Euro
	c) Luftverkehrsunternehmen gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08	500,00 Euro
	d) Luftverkehrsunternehmen gemäß § 102 Luftfahrtgesetz	250,00 Euro
	e) Flugplätze	
	e.i) Flughäfen	500,00 Euro
	e.ii) Flugfelder	200,00 Euro
	f) Repräsentanzen von Luftfahrtverkehrsunternehmen	150,00 Euro
	g) Luftfahrzeug-Vermietung (motorisierte Luftfahrzeuge)	200,00 Euro
	h) Flugschulen	100,00 Euro
	i) Beförderungen mit nicht motorisierten Luftfahrzeugen (z.B. Paragleiter, Ballon)	100,00 Euro
	j) Führung von Hilfsbetrieben durch oder für Luftfahrunternehmen (z.B. Bodenabfertigungsunternehmen)	200,00 Euro
	k) Gewerbsmäßige Personen- und Frachtschifffahrt	
	k.i) auf anderen Gewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote)	100,00 Euro
k.ii) Donauschifffahrt (auf der gesamten Donau)	0,00 Euro	
k.iii) Donauschifffahrt (beschränkt auf ein Bundesland)	0,00 Euro	

l.	Überfuhren	
l.i)	Seilfähren	80,00 Euro
l.ii)	Motorbootfähren	80,00 Euro
l.iii)	Zillenüberfuhren	80,00 Euro
m)	Floßfahrt, Rafting	80,00 Euro
n)	Hochseeschiffahrt	0,00 Euro
o)	Hafenbetrieb/Umschlagbetriebe	0,00 Euro
p)	Segelschulen	80,00 Euro
q)	Schiffsführerschulen/Motorbootschulen	80,00 Euro
r)	Vermietung von Schiffen	80,00 Euro
s)	Erbringung sonstiger Leistungen im Bereich der Schiffahrt (z.B. Vertretung von Schiffahrtsunternehmungen, Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen nach § 77 Abs. 1 Z. 7 Schiffahrtsgesetz)	80,00 Euro
t)	Alle anderen Betriebsarten	100,00 Euro
2)	Pro Fahrzeug als „Betriebsmittel“ ein Betrag für folgende Klassen:	
	Klasse 1 (Bus)	
	Pro Kraftfahrzeug (Omnibus) lt. Konzessionsumfang gem. Gelegenheitsverkehrsgesetz	80,00 Euro
	Pro eingesetztem Kraftfahrzeug (Omnibus) gemäß Kraftfahrliniengesetz	80,00 Euro
	Klasse 2 (Luft)	
	Pro Luftfahrzeug	
a)	einmotorig, bis 2.000 kg	0,00 Euro
b)	einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg	0,00 Euro
c)	mehrmotorig, bis 5.700 kg	0,00 Euro
d)	ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg	0,00 Euro
e)	mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg	0,00 Euro
f)	mehrmotorig, mehr als 20.000 kg	0,00 Euro
g)	Pro Drehflügler (Hubschrauber)	0,00 Euro
h)	Pro Motorsegler	0,00 Euro
i)	Pro nicht motorisiertem Luftfahrzeug	0,00 Euro
	Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG für die Klasse 2a bis 2h ist das Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des jeweiligen Jahres.	
	Klasse 3 (Schiff)	
	Pro Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schiffahrtsgesetz	
a)	bis 12 Personen Beförderungskapazität	80,00 Euro
b)	13 bis 50 Personen Beförderungskapazität	80,00 Euro
c)	51 bis 150 Personen Beförderungskapazität	80,00 Euro
d)	151 bis 250 Personen Beförderungskapazität	80,00 Euro
e)	251 bis 400 Personen Beförderungskapazität	80,00 Euro

f) über 400 Personen Beförderungskapazität 80,00 Euro

g) Frachtschiff 80,00 Euro

Klasse 4 (alle Sonstigen)

Pro Fahrzeug als eingesetztes Betriebsmittel, das nicht unter Klasse 1, 2 und/oder Klasse 3 fällt. 80,00 Euro

Allgemeine Bestimmungen

Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag zu bezahlen; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten.

Bei Zusammentreffen von mehreren Fahrzeugen als Betriebsmittel mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 4) bzw. innerhalb der Klasse 1 bis 4 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge oder jeweiligen Beträge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.

Unter Betriebsstätte ist jede örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit dient, zu verstehen.

Als Betriebsstätten gelten insbesondere: die Stätten, an denen sich die Geschäftsleitung befindet, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Ein- und Verkaufsstellen sowie die beim Betrieb einer nicht bundesländerüberschreitenden Kraftfahrlinie dafür verwendeten Infrastruktureinrichtungen.

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 01.03.2021 gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

Die Berechnung der Anzahl der Beförderungsmittel erfolgt auf Basis des Konzessionsumfanges (Anzahl der möglichen Betriebsmittel) zumindest jedoch auf Basis eines Beförderungsmittels zum Stichtag 01.03.2021.

Die Berechnung der Anzahl der Beförderungsmittel im Kraftfahrlinienverkehr erfolgt anhand einer Abfrage der § 37 KFG - Datenbank zum Stichtag 01.03.2021.

Pro Rechtspersönlichkeit werden die Grundumlagen pro Fahrzeug als Betriebsmittel gemäß Ziffer 2 für jede einzelne Klasse auf 60 Fahrzeuge insgesamt beschränkt.

Die Rechtsformstaffel gem. § 123 Abs. 12 WKG kommt nicht zur Anwendung.

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 40,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

503 Fachgruppe der Seilbahnen

Beschluss der Fachgruppentagung am
17.09.2020

A. Ein fester Betrag je Mitglied	0,00 Euro
B. Nach folgenden Anlagearten mit und ohne Kategorien ein fester Betrag, mindestens jedoch:	
I Kabinenbahnen und Kombilifte	2.900,00 Euro
II Sesselbahnen/-lifte mit 6 Kategorien:	
1er	1.620,00 Euro
2er	1.620,00 Euro
3er	1.620,00 Euro
4er	2.000,00 Euro
6er	2.200,00 Euro
8er	2.900,00 Euro
III Schlepplifte mit 2 Kategorien:	
bis 300m	99,00 Euro
über 300m	149,00 Euro
IV Bandförderer und Sonstige:	69,00 Euro
V Sonstige	69,00 Euro
C. Nach Anzahl der Beschäftigten im Seilbahnunternehmen mit folgenden Kategorien und dafür ein fester Betrag:	
1 - 9 Mitarbeiter fixer Betrag	0,00 Euro
10 - 19 Mitarbeiter fixer Betrag	0,00 Euro
20 - 29 Mitarbeiter fixer Betrag	0,00 Euro
30 - 39 Mitarbeiter fixer Betrag	0,00 Euro
40 - 49 Mitarbeiter fixer Betrag	0,00 Euro
50 - 59 Mitarbeiter fixer Betrag	0,00 Euro
60 - 69 Mitarbeiter fixer Betrag	0,00 Euro
70 - 79 Mitarbeiter fixer Betrag	0,00 Euro
80 - 89 Mitarbeiter fixer Betrag	0,00 Euro
90 - 99 Mitarbeiter fixer Betrag	0,00 Euro
100 - 249 Mitarbeiter fixer Betrag	0,00 Euro
250 + Mitarbeiter fixer Betrag Stichtag jeweils zum 31.12. des Vorjahres	0,00 Euro
Die Rechtsformstaffel gem. § 123 Abs. 12 WKG kommt nicht zur Anwendung.	
Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	34,50 Euro
Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.	

504 Spedition und Logistik
Beschluss der Fachgruppentagung am
23.09.2020

I.	Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein fester Betrag in Euro:	
1.	Spedition	0,00 Euro
2.	Transportagenturen	250,00 Euro
3.	Lagerei	250,00 Euro
4.	Verladergewerbe	200,00 Euro
5.	Frachtenreklamationsbüros	200,00 Euro
6.	Sonstige Betriebe	200,00 Euro
II.	Ein variabler Betrag nach der Anzahl der Beschäftigten nach folgenden Betriebsarten und Kategorien	
	Spedition	
	Kategorie Anzahl Mitarbeiter	
1.)	0 - 5	320,00 Euro
2.)	6 - 10	320,00 Euro
3.)	11 - 25	550,00 Euro
4.)	26 - 50	850,00 Euro
5.)	51 - 100	1.200,00 Euro
6.)	101 - 200	1.500,00 Euro
7.)	201 - 300	1.800,00 Euro
8.)	301 - 400	2.100,00 Euro
9.)	über 400	2.500,00 Euro
	Transportagenturen	
	Kategorie Anzahl Mitarbeiter	
1.)	0 - 5	0,00 Euro
2.)	6 - 10	0,00 Euro
3.)	11 - 25	0,00 Euro
4.)	26 - 50	0,00 Euro
5.)	51 - 100	0,00 Euro
6.)	101 - 200	0,00 Euro
7.)	201 - 300	0,00 Euro
8.)	301 - 400	0,00 Euro
9.)	über 400	0,00 Euro
	Lagerei	
	Kategorie Anzahl Mitarbeiter	
1.)	0 - 5	0,00 Euro
2.)	6 - 10	0,00 Euro
3.)	11 - 25	0,00 Euro
4.)	26 - 50	0,00 Euro

5.) 51 - 100	0,00 Euro
6.) 101 - 200	0,00 Euro
7.) 201 - 300	0,00 Euro
8.) 301 - 400	0,00 Euro
9.) über 400	0,00 Euro

Verladergewerbe
Kategorie Anzahl Mitarbeiter

1.) 0 - 5	0,00 Euro
2.) 6 - 10	0,00 Euro
3.) 11 - 25	0,00 Euro
4.) 26 - 50	0,00 Euro
5.) 51 - 100	0,00 Euro
6.) 101 - 200	0,00 Euro
7.) 201 - 300	0,00 Euro
8.) 301 - 400	0,00 Euro
9.) über 400	0,00 Euro

Frachtenreklamationsbüros
Kategorie Anzahl Mitarbeiter

1.) 0 - 5	0,00 Euro
2.) 6 - 10	0,00 Euro
3.) 11 - 25	0,00 Euro
4.) 26 - 50	0,00 Euro
5.) 51 - 100	0,00 Euro
6.) 101 - 200	0,00 Euro
7.) 201 - 300	0,00 Euro
8.) 301 - 400	0,00 Euro
9.) über 400	0,00 Euro

Sonstige Betriebe
Kategorie Anzahl Mitarbeiter

1.) 0 - 5	0,00 Euro
2.) 6 - 10	0,00 Euro
3.) 11 - 25	0,00 Euro
4.) 26 - 50	0,00 Euro
5.) 51 - 100	0,00 Euro
6.) 101 - 200	0,00 Euro
7.) 201 - 300	0,00 Euro
8.) 301 - 400	0,00 Euro
9.) über 400	0,00 Euro

III. Mehrere Betriebsarten

Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Grundumlagen-Betrag zu bezahlen.

Bei gleich hohen Beträgen ist die GU pro Betriebsstätte nur einmal zu entrichten.

Allgemeine Bestimmungen

Der für die Erhebung der jeweiligen Grundumlage relevante Stichtag ist der 1.1.2021

Die Rechtsformstaffel gem § 123 Abs. 12 WKG kommt nicht zur Anwendung.

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage

100,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

505 Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen

Beschluss der Fachgruppentagung am
10.09.2020

1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Beförderungsklassen.
 - Klasse 1:
Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen (PKW) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz (Personenbeförderungsgewerbe mit PKW - Taxi, Gästewagengewerbe) 0,00 Euro
 - Klasse 2:
Gewerbsmäßige Vermietung von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers (Kraftfahrzeugverleih) 0,00 Euro
 - Klasse 3:
Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Fiaker- und Pferdewagen 0,00 Euro
 - Klasse 4:
Alle sonstigen Personenbeförderungen 0,00 Euro

Bei Zusammentreffen von mehreren Klassen (Klasse 1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag davon, und bei gleich hohen Beträgen nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten.
2. Pro Beförderungsmittel ein Betrag für folgende Klassen:
 - Klasse 1:
 - a. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Personenbeförderungsgewerbe mit PKW - Taxi 65,00 Euro
 - b. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Gästewagengewerbe 30,00 Euro

Bei Vorliegen von zwei oder mehr Konzessionen auch an einer Betriebsstätte sind die Anzahl der Kraftfahrzeuge aus den Konzessionen zusammenzuzählen.
 - Klasse 2:
Pro Kraftfahrzeug, das lt. KFG zum Vermieten ohne Beistellung eines Lenkers zugelassen ist (Kraftfahrzeugverleih) 30,00 Euro
 - Klasse 3:
Pro Beförderungsmittel für das Fiaker- und Pferdewagengewerbe laut Konzessionsumfang 30,00 Euro
 - Klasse 4:
Pro eingesetztem Beförderungsmittel für alle sonstigen Personenbeförderungen 30,00 Euro

Die Berechnung der Anzahl der Beförderungsmittel erfolgt zum Stichtag 1.3.2021, zumindest jedoch auf Basis eines Beförderungsmittels.

Eine Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG kommt nicht zur Anwendung.

Ruht (Ruhet) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 15,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

506 Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe

Beschluss der Fachgruppentagung am
10.06.2020

Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Güterbeförderungen:	
Klasse 1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg übersteigt	118,50 Euro
Klasse 2.1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt bei uneingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln	170,00 Euro
Klasse 2.2.: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt bei eingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln	170,00 Euro
Klasse 3: Alle sonstigen Güterbeförderungen	72,60 Euro
Unbeschadet des § 123 Abs. 7 WKG ist bei Zusammentreffen von Güterbeförderungen mehrerer Klassen (Klasse 1 - 3) an einer Betriebsstätte nur der höchste Grundumlagenbetrag zu bezahlen. Bei gleich hohen Grundumlagen wird die Grundumlage pro Betriebsstätte nur einmal vorgeschrieben.	
Fester Betrag pro Beförderungsmittel für folgende Berechtigungsarten:	
Klasse 1: Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang für Güterbeförderungen im innerstaatlichen Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 1 GütbefG)	39,80 Euro
Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang im grenzüberschreitenden Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 2 GütbefG)	39,80 Euro
Klasse 2: Pro Beförderungsmittel bei Gewerbsmäßiger Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt	0,00 Euro
Klasse 3: Pro Beförderungsmittel für Beförderungsdienstleistungen, die nicht unter Klasse 1 und/oder Klasse 2 fallen	0,00 Euro
Bei Zusammentreffen von Beförderungsmitteln mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 3) bzw. innerhalb der Klasse 1 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.	
Allgemeine Bestimmungen:	
<ul style="list-style-type: none">• Pro zum Stichtag 15.3.2021 gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte in den zutreffenden Klassen• Die Berechnung der Anzahl der Beförderungsmittel erfolgt im konzessionierten Güterbeförderungsgewerbe auf Basis des Konzessionsumfanges (Anzahl der möglichen Fahrzeuge) zum Stichtag 15.03.2021.• Für Mitgliedschaften, die nach diesem Stichtag im ersten Halbjahr 2021 begründet werden, kommt die Grundumlage in voller Höhe, für im zweiten Halbjahr 2021 begründete Mitgliedschaften in halber Höhe zur Vorschreibung.	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	36,30 Euro
Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.	

507 Fachvertretung der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs

Fachverbandsausschussbeschluss am 09.09.2020

1. pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte und pro gemäß Kraftfahrsgesetz zum 31.12. des Vorjahres gemeldetem und genehmigtem Standort und dafür ein fester Betrag für folgende Betriebsarten

a) Fahrschulen	980,00 Euro
Mindestbetrag	980,00 Euro
b) Fahrzeug und Transportbegleitung	180,00 Euro
c) Presseagenturen	180,00 Euro
d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen	180,00 Euro
e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen	180,00 Euro
f) Anbieter von Telematikdiensten	180,00 Euro
g) leitungsgebundener Energietransport sowie	180,00 Euro
h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden	180,00 Euro
i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs	180,00 Euro
Mindestbetrag für für lit b) bis lit i)	180,00 Euro

Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird beschlossen, ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG

2. Die an die ÖGK zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme* (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten

a) Fahrschulen	0,00 ‰
b) Fahrzeug und Transportbegleitung	0,00 ‰
c) Presseagenturen	1,50 ‰
d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen	1,50 ‰
e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen	1,50 ‰
f) Anbieter von Telematikdiensten	1,50 ‰
g) leitungsgebundener Energietransport sowie	1,50 ‰
h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden	1,50 ‰
i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs	1,50 ‰

*Sozialversicherungsbeitragssumme:

An die ÖGK zu leistende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil). Zu den Sozialversicherungsbeiträgen zählen neben den Beiträgen zur Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung auch im Wege der ÖGK eingehobene Sonderbeiträge, wie z. B. der Wohnbauförderungsbeitrag, der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag oder der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 90,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

508 Fachgruppe der Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmungen

Beschluss der Fachgruppentagung am 08.09.2020

- I. Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein fester Betrag:
- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. Serviceunternehmung | 165,00 Euro |
| 2. Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten) | 165,00 Euro |
| 3. Garagenunternehmung | |
| (a) Halten von Räumen (z.B. Hoch- und Tiefgaragen) | |
| (b) Bewirtschaftung von freien Flächen | 165,00 Euro |
| 4. Alle sonstigen Berechtigungsarten | 165,00 Euro |

Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten (1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist nur der höchste feste Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der feste Betrag pro Betriebsstätte nur einmal zu entrichten.

- II. Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein variabler Betrag:

1. Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten) nach Anzahl der Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe
- | | |
|-----------------------------------------|-----------|
| 1 - 3 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe | 0,00 Euro |
| 4 - 6 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe | 0,00 Euro |
| über 6 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe | 0,00 Euro |

2. Garagenunternehmung
- a) Halten von Räumen (z.B. Hoch- und Tiefgaragen) nach Gesamteinstellfläche in m²
- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| bis 200 m ² bzw. bis zu 8 Stellplätze | 0,00 Euro |
| bis 400 m ² bzw. bis zu 16 Stellplätze | 0,00 Euro |
| bis 800 m ² bzw. bis zu 32 Stellplätze | 0,00 Euro |
| bis 1.500 m ² bzw. bis zu 60 Stellplätze | 0,00 Euro |
| bis 3.000 m ² bzw. bis zu 120 Stellplätze über 3.000 m ² bzw. mehr als 120 Stellplätze | 0,00 Euro |
- b) Bewirtschaftung von freien Flächen pro m² und dafür ein fester Betrag pro m². Für 2a und 2b gilt hinsichtlich der Umrechnung von Stellplatz in m²: Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m² (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc.) pro Stellplatz.
- | | |
|--|-----------|
| | 0,00 Euro |
|--|-----------|

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 82,50 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Tourismus und Freizeitwirtschaft

601 Fachgruppe Gastronomie	Pro Betriebsstätte ein fester Betrag	137,00 Euro
Beschluss der Fachgruppentagung am 14.09.2020	Weiterer Betrag je nach Anzahl der Plätze, die der Verabreichung bzw. dem Ausschank gewidmet sind	0,00 Euro
	Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31.12.2020 gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.	
	Die Grundumlage ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe, von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.	
	Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	68,50 Euro
	Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.	

602 Fachgruppe Hotellerie	Klasse 1a:	
Beschluss der Fachgruppentagung am 14.09.2020	Nicht klassifizierte Betriebe pro Bett	8,20 Euro
	mindestens	251,10 Euro
	Klasse 1b:	
	Schutzhütte (Pächter)	52,80 Euro
	Klasse 2a:	
	1* Betrieb pro Bett	4,80 Euro
	mindestens	120,30 Euro
	Klasse 2b:	
	1*S Betrieb pro Bett	4,80 Euro
	mindestens	120,30 Euro
	Klasse 3a:	
	2* Betrieb pro Bett	6,00 Euro
	mindestens	180,40 Euro
	Klasse 3b:	
	2*S Betrieb pro Bett	6,00 Euro
	mindestens	180,40 Euro
	Klasse 4a:	
	3* Betrieb pro Bett	6,80 Euro
	mindestens	204,90 Euro
	Klasse 4b:	
	3*S Betrieb pro Bett	6,80 Euro
	mindestens	204,90 Euro
	Klasse 5a:	
	4* Betrieb pro Bett	9,60 Euro
	mindestens	301,80 Euro
	Klasse 5b:	
	4*S Betrieb pro Bett	9,60 Euro
	mindestens	301,80 Euro
	Klasse 6a:	
	5* Betrieb pro Bett	11,70 Euro
	mindestens	429,50 Euro

Klasse 6b: 5*S Betrieb pro Bett	11,70 Euro
mindestens	429,50 Euro
Die Rechtsformstaffel gem. § 123 Abs. 12 WKG kommt nicht zur Anwendung.	
Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.	
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	26,40 Euro
Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.	

603 Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe

Beschluss der Fachgruppentagung am 22.09.2020

1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:	
a. Privatspitäler (bettenführend), Sanatorien	230,00 Euro
b. Kurbetriebe	230,00 Euro
c. Reha-Betriebe	230,00 Euro
d. Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MRT/NUK)	180,00 Euro
e. Ambulatorien für physikalische Therapie	180,00 Euro
f. Sonstige Ambulatorien und Tageskliniken	180,00 Euro
g. Altenheime und Pflegeeinrichtungen	230,00 Euro
h. sonstige Gesundheitsbetriebe (z.B. Nutzer von Heilvorkommen etc.)	230,00 Euro
i. Freibäder	120,00 Euro
j. Natur-, See- und Strandbäder	120,00 Euro
k. Hallenbäder	120,00 Euro
l. Hallenbäder und Freibäder	120,00 Euro
m. Thermal- und Mineralbäder	120,00 Euro
n. Wannen- und Brausebäder	120,00 Euro
o. Saunas und Dampfbäder	120,00 Euro
1. Pro Betriebsstätte beschäftigter Mitarbeiter bzw. je Anzahl der Mitarbeiter nach folgender Staffelung ein Betrag: Betriebsarten a, b, c, d, e, f, h:	
0 - 10 Mitarbeiter	30,00 Euro
11 - 25 Mitarbeiter	90,00 Euro
26 - 50 Mitarbeiter	150,00 Euro
51 - 100 Mitarbeiter	270,00 Euro
über 100 Mitarbeiter	480,00 Euro
Betriebsarten g, i, j, k, l, m, n, o:	

0 - 10 Mitarbeiter	0,00 Euro
11 - 25 Mitarbeiter	0,00 Euro
26 - 50 Mitarbeiter	0,00 Euro
51 - 100 Mitarbeiter	0,00 Euro
über 100 Mitarbeiter	0,00 Euro
2. Die im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte und davon ein Hebesatz (Promillesatz):	0,75 ‰
3. Je Gerät zur Schnittbilddiagnostik (CT/MRT), welches extramural betrieben wird, und dafür ein Betrag:	
CT-Gerät	90,00 Euro
MR-Gerät	175,00 Euro
4. Je Bett, welches für die Pflege von betagten Bewohnern zur Verwendung gelangt und dafür ein Betrag nach folgender Bettenstaffelung:	
1 bis 20 Betten	40,00 Euro
21 bis 40 Betten	80,00 Euro
41 bis 70 Betten	155,00 Euro
71 bis 100 Betten	255,00 Euro
über 100 Betten	400,00 Euro
5. Je Anzahl der Kästchen/Kabinen ein Betrag nach folgender Staffelung:	
0 bis 50 Kästchen/Kabinen	0,00 Euro
101 bis 500 Kästchen/Kabinen	0,00 Euro
51 bis 100 Kästchen/Kabinen	0,00 Euro
über 500 Kästchen/Kabinen	0,00 Euro

Die Ermittlung der Betriebsstätte(n) (Pkt 1.) erfolgt pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

Der Beschäftigtenzuschlag (Pkt. 2) errechnet sich aufgrund des tatsächlichen Beschäftigungsausmaßes (Vollzeitäquivalente) der Mitarbeiter zum Stichtag 31.12. des jeweils vorangegangenen Jahres. Der Bettenschlag (Pkt. 5) errechnet sich aufgrund der behördlich bewilligten Betten gemäß steiermärkischem Pflegeheimgesetz zum Stichtag 31.12. des Vorjahres.

Umfasst die Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zu zwei oder mehr Berufszweigen in der Betriebsstätte, so werden die festen Beträge aller Berufszweige, denen das Mitglied zugeordnet ist, zur Gänze addiert.

Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	60,00 Euro
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

604 Fachgruppe der Reisebüros

Beschluss der Fachgruppentagung am 18.09.2020

Die Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der Grundumlage werden ab 1.1.2021 als Kombination wie folgt festgelegt:

für jede Betriebsstätte ein fester Betrag 130,00 Euro

ein weiterer Betrag je nach durchschnittlicher Anzahl der Beschäftigten und dafür ein gestaffelter fester Betrag mit folgenden Kategorien:

bis 2 Beschäftigte 0,00 Euro

3 bis 7 Beschäftigte 0,00 Euro

8 bis 15 Beschäftigte 0,00 Euro

16 - 25 Beschäftigte 0,00 Euro

26 - 50 Beschäftigte 0,00 Euro

51 - 100 Beschäftigte 0,00 Euro

über 100 Beschäftigte 0,00 Euro

Umfasst die Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zu zwei oder mehreren Berufszweigen pro Betriebsstätte, so werden die festen Beträge aller Berufszweige, denen das Mitglied zugeordnet ist addiert.

Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 65,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

605 Fachgruppe der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe

Beschluss der Fachgruppentagung am 25.09.2020

1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:

a) Schausteller 75,00 Euro

b) Freizeitparks und Tierparks 75,00 Euro

c) Theater, Varietees und Kabaretts 75,00 Euro

d) Peepshows 75,00 Euro

e) Schaubergwerke 75,00 Euro

f) Veranstaltungszentren 75,00 Euro

g) Zirkusse und Tierschauen 75,00 Euro

h) Kino-Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen 0,00 Euro

i) Kino-Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen 75,00 Euro

j) Vermittlung von Dienstverträgen für unselbstständige Künstler (Künstleragentur) 75,00 Euro

k) Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Künstler (Künstlermanagement) 75,00 Euro

l) Vermittlung selbstständiger Begleitpersonen (Begleitagentur) 75,00 Euro

m) Kartenbüros 75,00 Euro

n) sonstige Berechtigungen im Bereich der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe 75,00 Euro

1. Pro Geschäft ein Betrag für folgende Kategorien:
 - a) Kindergeschäfte 20,00 Euro
 - b) Schieß- und Spielgeschäfte 20,00 Euro
 - c) Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter) 50,00 Euro
 - d) Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter) 100,00 Euro

Dieser Betrag ist begrenzt mit insgesamt EUR 250,-- pro Betriebsstätte inklusive des festen Betrages.
2. Pro Vorführraum im Betrieb ein Betrag gestaffelt nach folgenden Personenzahlen:
 - a) Vorführraum 0 bis 100 Personen 100,00 Euro
 - b) Vorführraum 101 bis 350 Personen 200,00 Euro
 - c) Vorführraum 351 bis 500 Personen 300,00 Euro
 - d) Vorführraum 501 bis 1000 Personen 500,00 Euro
 - e) Vorführraum 1001 bis 2000 Personen 1.000,00 Euro
 - f) Vorführraum über 2000 Personen 2.000,00 Euro
3. Der Brutto Vorjahresumsatz aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und davon ein Hebesatz (Promillesatz): 1,10 ‰
4. Pro Saal zur Vorführung von Filmen aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und dafür ein fester Betrag 35,00 Euro

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31.12.2020 gemeldeter Betriebsstätten (zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte), Vorführräume und Säle zur Vorführung von Filmen sowie pro zum Stichtag 31.12.2020 im Veranstaltungsregister der steiermärkischen Landesregierung registrierter Geschäfte.

Umfasst die Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zu zwei oder mehr Berufszweigen in der Betriebsstätte werden die festen Beträge aller Berufszweige, denen das Mitglied zugeordnet ist, zur Gänze addiert.

Die im § 123 Abs. 12 WKG vorgesehene Verdoppelung des festen Betrags bei juristischen Personen wird ausgeschlossen.

Ruht (Ruhet) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 0,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

606 Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe

Beschluss der Fachgruppentagung am 08.09.2020

- Pro Betriebsstätte ein fester Betrag je Berufszweig nach folgenden Gruppen
- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Gruppe 1
Wettbüros/Buchmacher/Totalisateure/Wettkommissäre/
Wettvermittler | 95,00 Euro |
| Gruppe 2
Spielbanken bzw. Casinos (Glücksspielgesetz) | 3.500,00 Euro |
| Gruppe 3
Halten erlaubter Spiele in casinoähnlicher Form | 350,00 Euro |
| Gruppe 4
Landsauspielungen mit Glücksspielautomaten gem. § 5
Glücksspielgesetz | 1.500,00 Euro |
| Gruppe 5
Campingplätze bis 150 Stellplätze und über 150 Stellplätze | 190,00 Euro |
| Gruppe 6
Halten von Unterhaltungsspielapparaten | 60,00 Euro |
| Gruppe 7 | 110,00 Euro |

- Fremdenführer
- Reisebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter)
- Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter)
- Fitnesstrainer (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmensberatern, Ernährungsberatern und Lebens- und Sozialberatern vorbehaltenen Tätigkeiten)
- Figurstudios
- Gewerblicher Sportbetrieb - Tennis, Badminton und Squash
- Gewerblicher Sportbetrieb - Bahngolf
- Gewerblicher Sportbetrieb - Golfplatz
- Sonstige gewerbliche Sportbetriebe, Sportveranstaltungen
- Pferde- und Reittrainer, Reitschulen
- Reitställe, Pferdepensionen, Betrieb von Reithallen
- Bootsvermieter, Bootseinsteller, Vermietung und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art
- Vermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbes. Segel- und Motorboote)
- Segelschulen
- Organisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressorganisation
- Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Sportler
- Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Sportler
- Durchführung von Veranstaltungen
- Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen
- Organisation und Durchführung von Führungen
- Anbieten persönl. Dienste auf öffentlichen oder nichtöffentlichen Plätzen - Platzdienstgewerbe
- Tanzschulen
- Modelagenturen inklusive Casting-Agenturen, Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, Tiermodelagenturen
- Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Messe-Betreuungspersonal, Sprachkursen, Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführer-Vermittlung, Vermittlung von Sponsoren)
- Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz (Betrieb von Billardtischen, Kegelbahnen, Darts-Scheiben)
- Solarien und
- alle sonstigen Berufszweige

Weitere Bemessungsgrundlagen und dafür je ein fester Betrag

- je Wettterminal (Wettannahme- und Wettvermittlungsautomaten sowie Wetteingabeapparate) 0,00 Euro
- je Glücksspielapparat 12,50 Euro
- je Unterhaltungsspielapparat 10,00 Euro

Umfasst die Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zu zwei oder mehr Berufszweigen in der Betriebsstätte, so werden die festen Beträge aller Berufszweige, denen das Mitglied zugeordnet ist, zur Gänze addiert.

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 30,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Sparte Information und Consulting

701 Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement Beschluss der Fachgruppentagung am 15.09.2020	Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufsbranche: a) Kehr-, Wasch- und Räumdienste, Winterdienste b) Entrümpler c) Kanalräumer, Wartung von Abscheide- und Kläranlagen, Rohrreinigung d) alle sonstigen Berufsbranche	235,00 Euro 235,00 Euro 235,00 Euro 235,00 Euro
	Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte. Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.	117,50 Euro

702 Fachgruppe Finanzdienstleister Beschluss der Fachgruppentagung am 21.09.2020	Berufsbranche Tippgeber, Geschäftsvermittler, Namhaftmacher zu Finanzdienstleistern Fester Betrag pro Betriebsstätte Berufsbranche Wertpapiervermittler Fester Betrag pro Betriebsstätte Alle anderen Berufsbranche Fester Betrag pro Betriebsstätte Bei jenen Mitgliedern, welche in mehreren Berufsbranchen zugeordnet sind, kommt der feste Betrag des Berufsbranchens mit dem höchsten Betrag zur Gänze, der feste Betrag des Berufsbranchens mit dem zweithöchsten Betrag zu 50 % und eventuelle weitere Berufsbranchen nicht zur Vorschreibung. Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte. Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.	185,00 Euro 250,00 Euro 270,00 Euro 92,50 Euro
--------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------

703 Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation Beschluss der Fachgruppentagung am 15.09.2020	Ein fester Betrag pro Mitglied Der Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe zu entrichten Von juristischen Personen ist der feste Betrag in doppelter Höhe zu entrichten Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.	175,00 Euro 350,00 Euro 87,50 Euro
-------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------

704 Fachgruppe Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie Beschluss der Fachgruppentagung am 17.09.2020	Ein fester Betrag je Fachgruppenmitglied	125,00 Euro
	Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	50,00 Euro
Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.		

705 Fachgruppe Ingenieurbüros Beschluss der Fachgruppentagung am 04.09.2020	Ein fester Betrag pro Mitgliedschaft	250,00 Euro
	Der Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe zu entrichten	
	Von juristischen Personen ist der feste Betrag in doppelter Höhe zu entrichten	500,00 Euro
	Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	125,00 Euro
Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.		

706 Fachgruppe Druck Beschluss der Fachgruppentagung am 16.09.2020	Pro Mitglied ein fester Betrag	
	a) für den Berufszweig Schreibbüros	120,00 Euro
	b) für die übrigen Berufszweige	200,00 Euro
und einen Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme des dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Jahres nach der Höhe der Sozialversicherungsbeitragssumme		
ad a) für den Berufszweig Schreibbüros		
<ul style="list-style-type: none"> • bei einer Sozialversicherungssumme bis 1 Mio. Euro 1,8 Promille der Sozialversicherungsbeitragssumme des dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Jahres • bei einer Sozialversicherungssumme über 1 Mio. Euro 1,8 Promille der Sozialversicherungsbeitragssumme des dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Jahres 		
ad b) für die übrigen Berufszweige		
<ul style="list-style-type: none"> • bei einer Sozialversicherungssumme bis 1 Mio. Euro 2,5 Promille der Sozialversicherungsbeitragssumme des dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Jahres • bei einer Sozialversicherungssumme über 1 Mio. Euro 2,5 Promille der Sozialversicherungsbeitragssumme des dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Jahres 		
Im Falle von Kumulierungen (wenn ein Mitglied zwei oder mehreren Berufszweigen zugeordnet ist) ist nur der höhere Betrag als Grundumlage zu entrichten; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag zu entrichten.		
	Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	60,00 Euro
Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.		

707 Fachgruppe der Immobilien- und Vermögenstreuhänder

Beschluss der Fachgruppentagung am 15.09.2020

a) Immobilitentreuhänder Fester Betrag pro Betriebsstätte	665,00 Euro
b) Immobilienmakler (Immobilitentreuhänder eingeschränkt auf Immobilienmakler) Fester Betrag pro Betriebsstätte	199,00 Euro
c) Immobilienverwalter (Immobilitentreuhänder eingeschränkt auf Immobilienverwalter) Fester Betrag pro Betriebsstätte	267,00 Euro
d) Bauträger (Immobilitentreuhänder eingeschränkt auf Bauträger) Fester Betrag pro Betriebsstätte	199,00 Euro
e) Inkassoinstitute Fester Betrag pro Betriebsstätte	199,00 Euro
f) Alle übrigen Berufszweige Fester Betrag pro Betriebsstätte	199,00 Euro
Zuschlag vom Umsatz aus dem zweitvorangegangenen Jahr	0,00 Euro

Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so sind die berufszweigspezifischen Beträge der Berufszweige a-d zur Gänze, die Übrigen jedoch nur zu 50 % zu entrichten.

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

Ruht (Ruhet) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage

99,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

708 Fachgruppe der Buch- und Medienwirtschaft

Beschluss der Fachgruppentagung am 29.09.2020

Pro Mitglied ein Fixbetrag	260,00 Euro
Pro weiterem Betriebsstättenstandort ein Fixbetrag	260,00 Euro

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

Ruht (Ruhet) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage

130,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

**709 Fachgruppe der
Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungs
angelegenheiten**

Beschluss der Fachgruppentagung am
17.09.2020

Fester Betrag	0,00 Euro
Zuschlag in Form eines festen Betrages auf Grund der an die ÖGK geleisteten Sozialversicherungsbeitragssumme, gestaffelt nach folgenden Klassen:	
Klasse 1 bis Euro 0,00 SV-Beitrag:	300,00 Euro
Klasse 2 bis Euro 1.500,00 SV-Beitrag:	320,00 Euro
Klasse 3 bis Euro 3.500,00 SV-Beitrag:	350,00 Euro
Klasse 4 bis Euro 7.000,00 SV-Beitrag:	400,00 Euro
Klasse 5 bis Euro 14.000,00 SV-Beitrag:	500,00 Euro
Klasse 6 bis Euro 21.000,00 SV-Beitrag:	600,00 Euro
Klasse 7 bis Euro 29.000,00 SV-Beitrag:	800,00 Euro
Klasse 8 bis Euro 36.000,00 SV-Beitrag:	1.000,00 Euro
Klasse 9 bis Euro 50.000,00 SV-Beitrag:	1.200,00 Euro
Klasse 10 bis Euro 70.000,00 SV-Beitrag:	1.400,00 Euro
Klasse 11 bis Euro 90.000,00 SV-Beitrag:	1.600,00 Euro
Klasse 12 bis Euro 120.000,00 SV-Beitrag:	1.800,00 Euro
Klasse 13 bis Euro 160.000,00 SV-Beitrag:	2.000,00 Euro
Klasse 14 bis Euro 210.000,00 SV-Beitrag:	2.500,00 Euro
Klasse 15 bis Euro 290.000,00 SV-Beitrag:	3.000,00 Euro
Klasse 16 bis Euro 450.000,00 SV-Beitrag:	4.000,00 Euro
Klasse 17 bis Euro 650.000,00 SV-Beitrag:	5.000,00 Euro
Klasse 18 bis Euro 1.000.000,00 SV-Beitrag:	6.000,00 Euro
Klasse 19 über Euro 1.000.000,00 SV-Beitrag:	6.500,00 Euro
Zuschlag pro Mitarbeiter, für den das Mitglied dem Finanzamt eine Meldung gemäß § 109a EStG erstattet hat.	37,00 Euro
Die Rechtsformstaffel gem. § 123 Abs. 12 WKG kommt nicht zur Anwendung.	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	150,00 Euro
Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.	

710 Fachvertretung der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen

Fachverbandsausschussbeschluss am
10.06.2020

Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres bis zu einem Beitragsvolumen von € 10 Millionen	3,00 ‰
Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres für das über € 10 Millionen hinausgehende Beitragsvolumen	0,50 ‰
Mindestbetrag	400,00 Euro
Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	100,00 Euro
Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.	